

AIF Anlegerinformation

inkl. konstituierende Dokumente
(Satzung und Anlagebedingungen)

Marketplace Lending Fund Solutions SICAV

Alternativer Investmentfonds (AIF, Teilfonds) in LIECHTENSTEIN (LI) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital, eine Umbrella-Struktur, die einen oder mehrere Teilfonds umfasst, nachfolgend als „Investmentgesellschaft“ bezeichnet

01.03.2021

Jeder Anleger nimmt mit dem Erwerb von Anlegeraktien die Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG sowie die konstituierenden Dokumente (Satzung und Anlagebedingungen) sowie deren ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen zur Kenntnis. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, die Anlegerinformation und konstituierenden Dokumente anzupassen.

Die rechtliche Grundlage der Investmentgesellschaft (konstituierende Dokumente) gliedert sich in den Satzungsteil (gesellschaftsrechtlich) und die Anlagebedingungen (fondsrechtlich). Die aufgeführten Dokumente unterliegen der materiellen Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden deshalb nicht beim Handelsregister hinterlegt.

Unabhängig von einem allfälligen Vertrieb der Investmentgesellschaft auch an Privatanleger in Liechtenstein, werden Anlegern vor deren Anteilserwerb in jedem Fall neben den konstituierenden Dokumenten immer auch eine Anlegerinformation, welche die Angaben nach Art. 105 AIFMG enthält, sowie wesentliche Anlegerinformationen zur Verfügung gestellt, welche Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die Anlage und die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können.

Der Erwerb von Anlegeraktien erfolgt auf der Basis der Anlegerinformation und der konstituierenden Dokumente, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie des letzten Jahresberichtes und eines allfälligen Halbjahresberichtes (nachfolgend als „Verkaufsunterlagen“ bezeichnet). Die wesentlichen Anlegerinformationen sind rechtzeitig vor dem Erwerb kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Anteilsklassen können eine sogenannte Lock-up-Periode vorsehen. Eine Lock-up-Periode ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet. Falls Rückgabeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt. Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

Informationen, die nicht in den Verkaufsunterlagen enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Es ist nicht gestattet, von den Verkaufsunterlagen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von den Verkaufsunterlagen abweichen.

Die Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anlegeraktien durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzlich nicht zulässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung gesetzlich nicht zulässig ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollen informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anlegeraktien sein können.

Inhaltsverzeichnis

A. Anlegerinformation	5
1 Investmentgesellschaft	5
1.1 Stammdaten.....	5
1.2 Verwalter des alternativen Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager, AIFM).....	5
1.3 Verwahrstelle	5
1.4 Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft.....	5
1.5 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen an die Anleger.....	5
1.6 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung	6
1.7 Änderungen der Anlagestrategie und -politik	6
2 Teilfonds	6
2.1 Anlagegrundsätze	6
2.2 Anlagetechniken und -instrumente	6
2.3 Primebroker	10
2.4 Risikoprofil und allgemeine Risiken.....	10
2.5 Regeln für die Vermögensbewertung.....	13
2.6 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF	14
3 Anteilklassen	14
3.1 Gleichbehandlung der Anleger	14
3.2 Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien	14
3.3 Kosten	14
4 Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges	14
B. Satzung	15
1 Investmentgesellschaft	15
1.1 Allgemeine Bestimmungen	15
1.2 Organe.....	15
1.3 Gründeraktien	17
1.4 Anlegeraktien	17
1.5 Mitteilungen und Bekanntmachungen	18
1.6 Regelungen zu Änderungen.....	18
1.7 Regelungen zur Auflösung (Liquidation).....	18
2 Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges	18
C. Anlagebedingungen	19
1 Investmentgesellschaft	19
1.1 Stammdaten.....	19
1.2 Verwalter des alternativen Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager, AIFM).....	19
1.3 Verwahrstelle	20
1.4 Bekanntmachung und Informationen	21
1.5 Kurzangabe über Steuervorschriften.....	21
1.6 Vertriebsländer.....	22
2 Teilfonds	23
2.1 Geschäftsjahr	23
2.2 Rechnungseinheit.....	23
2.3 Referenzwert (Benchmark).....	23

2.4	Anlagen	23
2.5	Bestimmungen zur Bewertung	24
2.6	Regelungen zu Änderungen.....	24
2.7	Regelungen zur Auflösung (Liquidation)	25
3	Anteilsklasse	26
3.1	Anlegerkategorien.....	26
3.2	Berechnung des Nettoinventarwerts (Wert des Anteils).....	28
3.3	Verbriefung.....	28
3.4	Ermittlung der Ausgabe- und der Rücknahmepreise.....	28
3.5	Mindestanlage.....	28
3.6	Bestimmungen zum Anteilshandel	28
3.7	Ausschluss von Anlegern.....	30
3.8	Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen	31
3.9	Kosten	31
4	Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges	33
	Anhang I der Anlagebedingungen: spezifische Informationen zu Teilfonds und Anteilsklassen.....	34
	Anhang II der Anlagebedingungen: spezifische Informationen zu den Vertriebsländern.....	42
	Anhang III der Anlagebedingungen: Performance Fee Beispiel.....	44

A. Anlegerinformation

1 Investmentgesellschaft

1.1 Stammdaten

1.1.1 Bezeichnung

Marketplace Lending Fund Solutions SICAV

1.1.2 Herkunftsmitgliedstaat

LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.3 Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.4 Erstbewilligungsdatum der zuständigen Aufsichtsbehörde

23.02.2021

1.1.5 Eintragungsdatum im Handelsregister

01.03.2021

1.1.6 Dauer

Unbegrenzt

1.1.7 Jahresabschluss

Letzter Kalendertag des Monats Dezember.

1.2 Verwalter des alternativen Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager, AIFM)

AIFMG-105-1-f---
 AIFMG-105-1-g---
 AIFMG-105-1-h---
 AIFMG-105-1-h---
 AIFMV-13-1-----

Der AIFM führt die Geschäfte der Investmentgesellschaft in deren Namen und für Rechnung der Anleger nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der konstituierenden Dokumente sowie des Bestimmungs- und Delegationsvertrages.

Für spezifische Angaben siehe Anlagebedingungen.

1.3 Verwahrstelle

AIFMG-105-1-f---
 AIFMG-105-1-h---
 AIFMG-105-2----

Die Verwahrung des Vermögens ist einer Verwahrstelle in LIECHTENSTEIN (LI) zu übertragen.

Für spezifische Angaben siehe Anlagebedingungen.

1.4 Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft

AIFMG-105-1-f---

Grant Thornton AG, 9494 Schaan, LIECHTENSTEIN (LI)

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer prüft insbesondere die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der konstitu-

ierenden Dokumente sowie die Jahresberichte der Investmentgesellschaft. Zudem obliegen ihm im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit bestimmte Anzeigepflichten gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA).

1.5 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen an die Anleger

AIFMG-105-1-n---
 AIFMG-105-1-p---
 AIFMG-105-1-q---

Die Jahres- und allfälligen Halbjahresberichte (inkl. den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen an die Anleger) die letzten Nettoinventarwerte sowie die bisherige Wertentwicklung (sofern verfügbar) werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sofern anwendbar) werden spätestens nach Übernahme der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in das EWR-Abkommen innerhalb der darin definierten Frist in den regelmässigen Berichten veröffentlicht.

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der Anlagebedingungen für spezifische Angaben.

Für nähere Angaben zum Publikationsorgan siehe Anlagebedingungen.

1.5.1 Liquidität der Vermögensgegenstände

AIFMG-105-1-s---

Vermögensgegenstände und deren Anteile am Teilfondsvermögen, welche speziellen Vorkehrungen bezüglich der Liquidität unterworfen sind, werden im Jahresbericht offengelegt.

Für spezifische Angaben betreffend die Regelung zur Steuerung der Liquidität (beispielsweise Gating, Valutaverschiebung etc.) sowie das aktuelle Risikoprofil des Teilfonds und das vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken verwendete Risikomanagement siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

1.5.2 Hebelfinanzierung

AIFMG-105-1-s---

Für spezifische Angaben zum maximalen Verschuldungsgrad siehe Anhang I der Anlagebedingungen. Der tatsächliche Verschuldungsgrad sowie die Gesamthöhe werden im Jahresbericht offengelegt.

1.6 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung

AIFMG-105-1-e---
AIFMG-105-1-f--

Die Investmentgesellschaft verfügt gemäss der Satzung über ein Aktienkapital, welches in stimmberechtigte Gründeraktien aufgeteilt ist, die zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigen, sowie über ein verwaltetes Vermögen, welches in stimmrechtslose Anlegeraktien aufgeteilt ist, die nicht zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anlegeraktien beteiligt. Die einzelnen Anleger haften nur bis zu der Höhe des Anlagebetrages persönlich.

Jeder Teilfonds verfügt über eine oder mehrere Anteilsklassen, wobei alle Anlegeraktien innerhalb derselben Anteilsklasse dieselben Rechte verbrieften. Werden mehrere Anteilsklassen ausgegeben, können die Rechte zwischen diesen Anteilsklassen variieren.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I der Anlagebedingungen definiert.

Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen, Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

Soweit ein Sachverhalt in den konstituierenden Dokumenten nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach dem AIFMG, der AIFMV und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen über die Aktiengesellschaft des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926.

1.6.1 Ansprüche der Anleger und deren Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Investmentgesellschaft, den AIFM, den Liquidator, den Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

1.6.2 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Vollstreckbarkeit von Urteilen

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und/oder der Verwahrstelle ist Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI). Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und die Investmentgesellschaft jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in denen Anlegeraktien angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Ausländische Urteile werden in Liechtenstein nur anerkannt und vollstreckt, soweit dies in Staatsverträgen vorgesehen

oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist.

1.7 Änderungen der Anlagestrategie und -politik

AIFMG-105-1-d-3--

Die Anlagestrategie und -politik kann jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anlegeraktien zurückgeben können.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen der Anlagestrategie und -politik verlangen.

2 Teilfonds

2.1 Anlagegrundsätze

2.1.1 Anlageziel und -politik

AIFMG-105-1-a---

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.1.2 Angaben über den Sitz der Zielfonds

AIFMG-105-1-c--

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.1.3 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren darf (und deren evtl. Anlagebeschränkungen)

AIFMG-105-1-d-1--
AIFMG-105-1-d-2--

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2 Anlagetechniken und -instrumente

AIFMG-105-1-d-2--

Zur effizienten Verwaltung der Teilfonds dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anlagestrategien, Techniken und Instrumente eingesetzt werden.

Die Teilfonds können aufgrund ihrer Zusammensetzung oder der verwendeten Techniken und Instrumente unter Umständen eine erhöhte Volatilität bzw. erhöhte Risiken aufweisen. Erhöhte Volatilität ist gegeben, wenn der Synthetische Risiko- und Ertragsindikator (SRRI) bzw. der Gesamtrisikoindikator (SRI) mindestens die Stufe 6 aufweist. Der aktuelle SRRI ist in den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. der aktuelle SRI im Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ausgewiesen.

2.2.1 Derivate

2.2.1.1 Zulässigkeit von Geschäften mit Derivaten, Verwendung der Derivate, Auswirkungen auf das Risikoprofil

Derivate dürfen innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen und unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist. Indexbasierte Derivate werden als Einheit betrachtet, die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt. Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die gesetzlichen Emittentengrenzen nicht zu berücksichtigen.

Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung des Gesamtrisikos ermittelt sich aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

Derivate dürfen zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und/oder als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Falls Derivate zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden, dürfen sowohl bestehende als auch künftige absehbare Risiken abgesichert werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.1.2 Risikomanagementmethoden

Es stehen grundsätzlich zwei Risikomanagementmethoden zur Verfügung:

- a) beim Commitment-Ansatz darf das mit Derivaten verbundene Risiko den Gesamtnettwert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten; bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt
- b) das Value-at-Risk Modell (VaR) stellt den Verlust dar, der im jeweiligen Teilfonds in einem fixen Zeitintervall mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird; die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99%, einer Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstagen) und eines effektiven (historischen) Beobachtungszeitraums der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstagen), sofern aufgrund einer erheblichen Zunahme der Kursschwankungen nicht ein kürzerer Zeitraum angemessen scheint; bei der Berechnung des Risikos werden das Ausfallrisiko als auch die mit Derivaten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt.

Das mit Derivaten verbundene Risiko darf zu keinem Zeitpunkt das festgesetzte Risikolimit übersteigen. Das Risikolimit umfasst auch eine allfällige Kreditaufnahme. Es dürfen

keine Positionen eingegangen werden, die ein unlimitiertes Risiko für den Teilfonds darstellen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.2 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps

Der Teilfonds kann Geschäfte im Sinne der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR) tätigen, durch welche er Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die entleihende Partei diese oder gleichwertige Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen des Teilfonds zurückgibt. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind beispielsweise Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Lombardgeschäfte.

Durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps können Zusatzerträge erzielt bzw. volatile Anlagen abgesichert werden.

Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps zum Einsatz kommen, und erhaltene Sicherheiten werden grundsätzlich über die Verwahrstelle verwahrt.

Die Arten von Vermögenswerten, die bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen können, richten sich nach der Anlagepolitik sowie den dazugehörigen Anlagebeschränkungen des Teilfonds und beinhalten insbesondere Aktien und Obligationen.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, richtet sich nach spezifischen Angaben in Anhang I der Anlagebedingungen.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, richtet sich nach der effektiven Nachfrage.

Bei der allfälligen Ausführung von diesen Geschäften durch die VP Bank AG, Vaduz, handelt es sich bei diesem Dritten um ein mit dem AIFM verbundenes Unternehmen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.2.1 Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps werden ausschliesslich mit finanziellen Gegenparteien entsprechend der SFTR geschlossen. Die Gegenparteien der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps haben den Rechtsstatus von Banken, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen oder Clearing-Organisationen mit Sitz in der europäischen Union bzw. des europäischen Wirtschaftsraums oder in einem gleichwertigen Drittstaat, welcher aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, welche die FMA

als gleichwertig mit denen des Gemeinschaftsrechts erachtet. Gegenparteien weisen eine gute Bonität aus (mindestens Investment Grade).

Die Vertragspartner für Gesamtrendite-Swaps werden unter anderem nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- a) Preis des Finanzinstruments
- b) Kosten der Auftragsausführung
- c) Geschwindigkeit der Ausführung
- d) Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- e) Umfang und Art der Order
- f) Zeitpunkt der Order
- g) sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

2.2.2.2 Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps beinhalten insbesondere Gegenparteirisiken (eine Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder eines Gesamtrendite-Swaps kommt ihrer Verpflichtung zur Rückgabe der Vermögenswerte nicht nach) und Liquiditätsrisiken (die dem Teilfonds zur Verfügung gestellten Sicherheiten können nicht verwertet werden).

Weiter bestehen Verspätungs- und Wiedererlangungsrisiken. Bei einem finanziellen Ausfall des Entleihers von Wertpapieren oder bei Leistungsstörungen im Hinblick auf Wertpapierleihgeschäfte erfolgen Verwertungen von Sicherheiten, deren Wert sinken kann, wodurch der Teilfonds infolgedessen einen Verlust erleidet.

Die Teilfonds tragen bei Gesamtrendite-Swaps das Kreditrisiko der Gegenpartei zu dem Swap sowie jenes des Emittenten der Referenzverpflichtung. Weiter besteht das Risiko, dass die aus den Swapverträgen geschuldeten Zahlungen verspätet oder gar nicht erfolgen.

Weitere allgemeine Ausführungen zu den Risiken finden sich im Abschnitt "Risikoprofil und allgemeine Risiken".

2.2.2.3 Aufteilung der durch die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Gesamtrendite-Swaps erzielten Rendite

Die Anteile der Einkünfte durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die wieder den Teilfonds zufließen, und die dem AIFM oder Dritten zugeordneten Kosten und Gebühren werden wie nachfolgend beschrieben beziehungsweise in Anhang I der Anlagebedingungen offengelegt.

Falls Wertpapierleihe zur Anwendung kommt, darf die Verwahrstelle bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Dem jeweiligen Teilfonds fließt der Rest und daher mindestens 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zu.

Falls Gesamtrendite-Swaps eingesetzt werden, fließen die Erträge - nach Abzug der Transaktionskosten - vollständig den Teilfonds zu.

Für spezifische Angaben zur Aufteilung der Rendite für Pensions- oder Lombardgeschäfte siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.2.4 Wertpapierleihe (Securities Lending)

Falls Teile des Wertpapierbestandes an Dritte verliehen werden, dürfen nur Banken, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen als Entleiher herangezogen werden, sofern sie auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind und Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Die Wertpapierleihe ist in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln. Die Verwahrstelle haftet für eine einwandfreie gesetz- und marktkonforme Abwicklung.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.2.5 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements bzw. Reverse Repurchase Agreements)

Falls mit Teilen des Wertpapierbestandes Pensionsgeschäfte eingegangen werden, dürfen diese nur mit Banken, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen abgewickelt werden. Pensionsgeschäfte sind in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln. Die Verwahrstelle haftet für eine marktkonforme und einwandfreie Abwicklung.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.2.6 Lombardgeschäfte

Lombardgeschäft ist ein Geschäft, bei dem eine Gegenpartei im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Halten oder Handel von Wertpapieren einen Kredit ausreicht, ausgenommen sonstige Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind (beispielsweise der Kreditaufnahme zur Abwicklung des Anteilsgeschäfts).

2.2.2.7 Gesamtrendite-Swaps

Gesamtrendite-Swaps (total return swaps) sind Derivategeschäfte, durch die sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM kann Gesamtrendite-Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den Teilfonds erwerbbarer Vermögensgegenstände Gegenstand von Gesamtrendite-Swaps sein. Es dürfen bis zu 100% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Gesamtdite-Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.3 Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, ausser für eine Kreditaufnahme, die einen gewissen Teil des Teilfondsvermögens nicht überschreitet. Diese Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein Back-to-back-Darlehen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.4 Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit OTC-Geschäften und Techniken der effizienten Portfolioverwaltung kann der AIFM im Namen und für Rechnung der Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann. Entgegengenommene Sicherheiten werden bei der Verwahrstelle der Teilfonds verwahrt.

Falls der AIFM Sicherheiten entgegennimmt, hält er die gesetzlichen Bestimmungen und die in Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten und Anforderungen ein, insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Diversifikation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung, Verwahrung, Verwertbarkeit und Wiederverwendung von Sicherheiten. Sicherheiten müssen insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehen, müssen hoch liquide sein, über eine gleich lange oder kürzere Laufzeit als jene des Teilfonds verfügen und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden
- b) die Sicherheiten müssen zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit geeigneten konservativen Bewertungsabschlägen („Haircuts“) versehen werden. Allfällige Nachschüsse werden für die Bewertung nicht genutzt.
- c) der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen
- d) die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert worden sein, und den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen

- e) die Sicherheiten sollten ausreichend breit über Staaten, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein; das gegenüber einem einzigen Emittenten bestehende Gesamtrisiko darf hierbei 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zu berücksichtigen. Abweichend davon kann der Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten sollten.
- f) die Sicherheiten müssen jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung durch die Gegenpartei verwertbar sein
- g) die Sicherheiten verfügen je nach Bonität und Liquidität über unterschiedliche Laufzeiten, dabei werden Diversifizierungs- und Korrelationsstrategien berücksichtigt
- h) Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:
 - i. Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
 - ii. von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
 - iii. Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
 - iv. Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss Leitlinien ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Eine allfällige Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Der AIFM bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung und die Haircuts auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte und Vermögenswerte, insbesondere der Kreditwürdigkeit der Gegenparteien sowie der Preisvolatilität, und gegebenenfalls den Ergebnissen durchgeführter Stresstests.

Für die Festlegung der Haircuts kommt eine für den AIFM gesamthaft geregelte Bewertungsabschlagspolitik zur Anwendung.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poor's, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Der AIFM ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen. Sodann behält sich der AIFM gegenüber Gegenparteien das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Haircuts auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilfonds über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

2.2.5 Hebelfinanzierung

AIFMG-105-1-d-2--

Als Hebelfinanzierung gilt jede Methode, mit der ein AIFM das Verlustrisiko eines von ihm verwalteten Teilfonds über das Vermögen des Teilfonds hinaus durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte, Derivate oder auf andere Weise erhöht.

Die Hebelfinanzierung darf das Dreifache des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht übersteigen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.3 Primebroker

AIFMG-105-1-r--

Falls ein Primebroker beauftragt wird, richtet sich die Auswahl und Beauftragung, sowohl als Unterverwahrstelle als auch als Geschäftspartner des AIFM, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Auftragsbedingungen, die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des Teilfonds sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker werden in einem schriftlichen Vertrag festgehalten.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.4 Risikoprofil und allgemeine Risiken

AIFMG-105-1-d-2--

Die Wertentwicklung ist von Anlageziel, -politik und -strategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Der Wert der Anlegeraktien kann gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Potenzielle Anleger sollten sich über die Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation haben beraten lassen.

Auf einige mögliche Risiken wird in diesem Abschnitt eingegangen, es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung darstellt.

Kredit-/Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust für das Teilfondsvermögen.

Das Risiko kann sich im Zeitverlauf trotz sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere wesentlich verschlechtern und folglich zu einem Teil- oder Totalverlust führen.

Gegenparteirisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Teilfondsvermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Collateral Management Risiko

Führt die Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt die Investmentgesellschaft dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der Investmentgesellschaft bzw. dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte der Investmentgesellschaft in Verbindung mit der Sicherheit

verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls die Investmentgesellschaft der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der Investmentgesellschaft und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbank-netzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung der Investmentgesellschaft in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die Investmentgesellschaft dazu gezwungen wäre, ihre Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Derivaterisiko

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Teilfondsvermögens wird das in einem Vermögensgegenstand des Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Teilfonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Teilfonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der jeweilige Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement der Investmentgesellschaft in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement in Derivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden. Zu diesen Risiken gehören:

- a) die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen
- b) die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist
- c) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre
- d) die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen
- e) der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte
- f) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Gegenparteiisiko); sofern die Investmentgesellschaft derivative OTC Geschäfte abschliessen kann, unterliegt sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteiisiko, welches der AIFM durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung zu reduzieren versucht
- g) im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschliesslich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der AIFM die Ansprüche des jeweiligen Teilfonds durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen; ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Teilfondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das AIFMG und den konstituierenden Dokumenten vorgegebenen Anlagegrundsätzen und -grenzen, die für die Investmentgesellschaft bzw. den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwer-

punktmässig Vermögensgegenstände zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen immer entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

AIFMG-105-1-k---

Bei Titeln, die nicht an einer Börse zugelassen sind oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, besteht das Risiko, dass diese nicht oder nur erschwert an Dritte weiter veräussert werden können. Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquide ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können. Die Anleger können Gefahr laufen, dass ihre Rücknahmeanträge ausgesetzt, begrenzt (Gating) oder aufgeteilt werden, dass einige Vermögenswerte des Teilfonds in Side Pockets übertragen werden oder dass die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verzögert wird, wie in den Anlagebedingungen beschrieben.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilfonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlementrisiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechts- und Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen kann steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes der Investmentgesellschaft unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Be-

handlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Dies kann auch den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Fremdwährungspositionen, die nicht abgesichert werden, unterliegen einem direkten Währungsrisiko. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungspositionen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit in verzinsliche Wertpapiere investiert wird, besteht ein Zinsänderungsrisiko. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse für verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden konstituierenden Dokumente durch eine Änderung der Anlegerinformation inkl. konstituierende Dokumente und dessen Anhänge jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung der Anlegerinformation inkl. konstituierender Dokumente

Der AIFM behält sich das Recht vor, die Anlegerinformation inkl. konstituierende Dokumente zu ändern. Ferner ist es ihm möglich, einzelne Teilfonds ganz aufzulösen, oder mit anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

AIFMG-105-1-k---

Der Anleger kann grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme seiner Anlegeraktien gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anlegeraktien jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anlegeraktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Rechnungswährung nicht der Teilfondswährung entspricht, können gegen Wechselkurschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Teilfonds abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Schwellenländerrisiko

Anlagen in (aufstrebenden) Entwicklungs- oder Schwellenländern beinhalten möglicherweise besondere wirtschaftliche und rechtliche Risiken, die den Teilfonds einer erhöhten Volatilität oder Wertminderung aussetzen können. Dazu gehören beispielsweise Kapitalmärkte mit einer vergleichsweise geringeren Marktkapitalisierung und folglich erhöhter Volatilität, Unzulänglichkeiten in der regulatorischen Aufsicht, Infrastruktur des Marktes, im Aktionärsschutz sowie Korruption, Devisen- und Transferbeschränkungen, Moratorien, Unruhen, Embargos (Export-/ Importbeschränkungen), vergleichsweise intransparente / inkompatible Bilanzierungsrichtlinien, direkte („Verstaatlichung“) oder indirekte Enteignung („enteignungsähnliche Steuern“), erhöhte Inflation / Deflation, Währungsabwertungen, militärische Konflikte, fehlende gerichtliche Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus den Anlagen oder andere Beschränkungen durch die Regierung.

Risiko aus betrügerischen Handlungen (Fraud)

Bei Investition in alternative Anlagen oder Gesellschaften mit reduzierten Anforderungen an die Corporate Governance insbesondere durch die Nutzung von Zweckgesellschaften (special purpose vehicles, SPVs) kann sich die Komplexität der Gesamtstruktur wie auch das Risiko von Interessenkonflikten erheblich erhöhen. Zudem werden gegebenenfalls Parteien oder Personen in die Struktur involviert, welche nicht derselben Beaufsichtigung unterliegen wie der AIFM,

die Verwahrstelle und der Portfoliomanager. Durch die Kombination dieser Faktoren können sich Situationen ergeben, in welchen betrügerische Handlungen nicht ausgeschlossen werden können.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen ein umweltbezogenes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder einen Zustand, das bzw. der im Falle seines Eintretens eine tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken wird durch die Wahrscheinlichkeit, das Ausmass und den Zeithorizont des Eintretens des Risikos bestimmt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind als zusätzlicher Faktor zu den traditionellen Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Betriebs- und Strategierisiko) zu verstehen und werden im Rahmen von Risikomanagementprozessen identifiziert und gesteuert.

Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich sein und resultieren insbesondere aus Umweltrisiken, sozialen Risiken und Risiken aus der Unternehmensführung. Beispiele für die Risiken sind:

- **Umweltrisiken:** Risiken des Klimawandels, neuer CO₂-Steuern, eines veränderten Verbraucherverhaltens oder extremer Wetterereignisse
- **Soziale Risiken:** Risiken aus Nichteinhalten arbeitsrechtlicher Standards, der Vernachlässigung der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes
- **Risiken aus der Unternehmensführung:** Risiken aus Nichteinbeziehen von Nachhaltigkeit in die Unternehmensführung, aus Korruption, mangelndem Datenschutz, mangelnder Steuerehrlichkeit oder mangelnder Transparenz

Nachhaltigkeitsrisiken variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Nachhaltigkeitsrisiken können einen negativen Einfluss auf die Rendite des Teilfonds haben. Im Allgemeinen können diese Risiken zu erhöhten Ausfallrisiken der Anlagen führen oder den gänzlichen Wertverlust zur Folge haben.

Für weitere Informationen zur Art und Weise wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen einbezogen werden sowie die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Teilfonds siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.5 Regeln für die Vermögensbewertung

AIFMG-105-1-i---

Siehe Anlagebedingungen.

2.6 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF

AIFMG-105-1-b---

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3 Anteilklassen

3.1 Gleichbehandlung der Anleger

AIFMG-105-1-m---

Die Anleger der Investmentgesellschaft sind fair zu behandeln. Insbesondere dürfen im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anlegeraktien die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe gestellt werden. Diesbezüglich stellen die Bestimmungen zur Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien eine faire Behandlung der Anleger sicher. Ausser durch Bildung von Anteilklassen mit unterschiedlichen Merkmalen werden Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern keine Vorzugsbehandlungen eingeräumt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.2 Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien

AIFMG-105-1-o---

Anlegeraktien können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungen und Rückgaben erfolgen auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind („Forward Pricing“).

Alle durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anlegeraktien anfallenden Kommissionen, Steuern und Abgaben sind durch den Anleger zu tragen. Werden Anlegeraktien über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anlegeraktien betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Für spezifische Angaben siehe Anlagebedingungen.

3.3 Kosten

AIFMG-105-1-l---

Siehe Anlagebedingungen.

4 Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt die Anlegerinformation per

01.03.2021

in Kraft.

Unterzeichnet am: 08.02.2021

AIFM

Verwahrstelle

B. Satzung

1 Investmentgesellschaft

1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1 Firma, Rechtsform, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

PGR-279-1-1
PGR-279-1-2

Unter der Firma Marketplace Lending Fund Solutions SICAV („Investmentgesellschaft“) besteht eine fremdverwaltete Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gemäss AIFMG in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Aktienkapital.

Gesellschaftssitz ist Vaduz in LIECHTENSTEIN (LI).

1.1.2 Zweck der Investmentgesellschaft

PGR-279-1-3

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Vermögensverwaltung für Rechnung der Anleger durch Vermögensanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im AIFMG festgelegten Beschränkungen alle anderen Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes für angemessen erachtet.

1.1.3 Dauer

PGR-280-1-9

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

1.1.4 Geschäftsjahr

PGR-279-1-13

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet jeweils am letzten Kalendertag des Monats Dezember. Der letzte Tag des Geschäftsjahres stellt den Bilanzstichtag dar. In begründeten Fällen, insbesondere in Bezug auf das erste Geschäftsjahr oder bei der Änderung des Bilanzstichtages, kann das Geschäftsjahr bis maximal 18 Monate dauern. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft bestimmt sich auf Grund der Konsolidierung nach jenem der Teilfonds.

1.1.5 Gründungskosten

PGR-279-1-12

Die Gründungskosten sind der Gesamtbetrag aller Kosten, der aus Anlass der Gründung der Investmentgesellschaft von dieser zu tragen ist oder ihr in Rechnung gestellt wird, und zwar gegebenenfalls auch, wenn sie vor dem Zeitpunkt entstehen, in dem die Investmentgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt.

Die Gründungskosten können bis zu CHF 100'000 betragen.

1.2 Organe

PGR-279-1-9

Die Organe der Investmentgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Geschäftsführung und der Wirtschaftsprüfer.

1.2.1 Generalversammlung

1.2.1.1 Zusammensetzung und Befugnisse

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Aktionären zusammen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl und die Entlastung des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers
- b) die Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns der Investmentgesellschaft, insbesondere die Festsetzung der Dividenden
- d) die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung, die Auflösung und Fusion der Investmentgesellschaft (vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden)
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wobei die einfache Mehrheit genügt (vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden)
- f) die Beschlussfassung über die Erhöhung oder Reduzierung des Aktienkapitals
- g) die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Wirtschaftsprüfer und der Gründeraktionäre, ferner Erledigung aller Geschäfte, welche ihr durch das Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

1.2.1.2 Einberufung

PGR-279-1-8

Der Verwaltungsrat beruft unter Einhaltung einer 21-tägigen Frist die ordentliche Generalversammlung, welche innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahresende stattzufinden hat, und die ausserordentliche Generalversammlung in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Fällen und, so oft es das Interesse der Investmentgesellschaft erfordert, am Sitz der Investmentgesellschaft oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort ein. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung und dem Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresbericht samt Revisionsbericht zu erfolgen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne formelle Einberufung eine Generalversammlung bilden (Universalversammlung).

1.2.1.3 Durchführung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident.

Der Präsident bezeichnet den Protokollführer und Stimmenzähler. Protokollführer und Präsident unterzeichnen die Protokolle.

1.2.1.4 Beschlussfassung

PGR-279-1-8

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Gründeraktie entspricht einer Stimme. Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der qualifizierten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Präsident oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Die Gründeraktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen.

Die Anlegeraktionäre haben weder Anspruch zur Teilnahme an der ordentlichen noch an der ausserordentlichen Generalversammlung und haben kein Stimmrecht.

1.2.2 Verwaltungsrat

PGR-279-1-9

1.2.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat wird in der ordentlichen Generalversammlung gewählt, er besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person.

Es ist möglich, dass Mitglieder des Verwaltungsrates gleichzeitig auch in Verwaltungsräten anderer Investmentgesellschaften oder sonstiger Gesellschaften tätig sind. Falls daraus Interessenkonflikte entstehen, muss dies durch das jeweilige Mitglied dem Verwaltungsrat offengelegt werden.

Erstmalig werden die Mitglieder der Verwaltung höchstens auf drei und später auf höchstens sechs Jahre gewählt. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar. Der Wechsel eines Verwaltungsrates steht unter dem Vorbehalt der vorgängigen Anzeige an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläu-

figen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

Aktueller Stand der Zusammensetzung gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.2.2 Aufgaben

PGR-279-1-10

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Investmentgesellschaft sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Zudem vertritt er die Investmentgesellschaft in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ oder Dritten übertragen sind. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung an eine Drittgesellschaft übertragen, welche im Auftrag des Verwaltungsrates eine Verwahrstelle je Teilfonds sowie bei Bedarf einen oder mehrere Portfolio Manager je Teilfonds benennt. Die genaue Ausgestaltung des Auftrags sowie die Kompetenzen und Verantwortungen der Beteiligten werden jeweils in zwischen der Investmentgesellschaft und den Beauftragten abgeschlossenen Verträgen geregelt.

In jedem Fall von dem Verwaltungsrat auszuüben sind:

- die Festlegung der Anlagepolitik je Teilfonds
- die grundsätzliche Entscheidung über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien
- der Antrag über die Verwendung der Erträge bzw. deren Ausschüttungen sowie
- die Entscheidung über Bildung, Strukturmassnahmen und Auflösung einzelner Teilfonds oder Anteilklassen
- die Beschlussfassung über die Änderung der Anlegerinformation sowie der Anlagebedingungen
- sämtliche von Gesetzeswegen nicht an andere Organe übertragene Aufgaben.

1.2.2.3 Versammlung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters. Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Besteht der Verwaltungsrat aus ausschliesslich zwei Mitgliedern, werden Beschlüsse einstimmig gefasst.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag fassen (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Mitglied

des Verwaltungsrats Versammlung und mündliche Beratung verlangt.

Der Präsident bezeichnet den Protokollführer und Stimmenzähler. Protokollführer und Präsident unterzeichnen die Protokolle.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss er den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden. Stimmt diese Person dennoch mit, ist die Stimmabgabe nichtig. Der Begriff „persönliches Interesse“ findet keine Anwendung auf eine Beziehung oder ein Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem AIFM, der Verwahrstelle oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

1.2.2.4 Benennung einer Geschäftsführung (AIFM)

PGR-280-1-16

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter eigener Verantwortung mit separatem Bestimmungs- und Delegationsvertrag die Geschäftsführung einem nach AIFMG bewilligten AIFM zu übertragen. Das Gleiche gilt auch für in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassene AIFM, die über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen dürfen. Die Aufgaben, Rechten, Pflichten, Kompetenzen und Verantwortung des AIFM werden im Bestimmungs- und Delegationsvertrag geregelt. Kraft dieses Vertrages leistet der AIFM in Übereinstimmung mit der Satzung Verwaltungsdienste für die Investmentgesellschaft.

Die laufenden Geschäfte der Investmentgesellschaft werden von der Geschäftsführung in ihrer Funktion als AIFM wahrgenommen.

1.2.3 Wirtschaftsprüfer

PGR-280-1-17

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Der Wirtschaftsprüfer ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wiedergewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

1.3 Gründeraktien

PGR-279-1-5

PGR-279-1-7

Das Grundkapital der Gründeraktionäre ist vom verwalteten Vermögen der Anleger (Anlegeraktien) getrennt.

Art des Rechts	Beteiligungsrecht
Register/Konto	Aktienbuch
Namens-/Inhaberpapiere	Namensaktien
Stimmrechte	1 Stimme je Aktie
Betragsmässige Begrenzung	Keine
Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung	Ja
Bezugsrecht bei Ausgabe neuer Gründeraktien	Ja
Urkunden/Zertifikate (Anteilsführung)	Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Währung der Aktien	CHF
Nennwert pro Aktie	CHF 1.00
Anzahl Aktien	50'000.00
Grundkapital	CHF 50'000.00 (vollständig einbezahlt)

Das Grundkapital ist fortlaufend in Höhe von CHF 50'000.00 bereit zu halten und kann nicht für Investitionen verwendet werden.

Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit wird eine Sammelverwahrung der Anlegeraktien vorgenommen.

1.4 Anlegeraktien

PGR-279-1-5

PGR-279-1-7

PGR-280-1-14

PGR-361-2

Art des Rechts	Beteiligungsrecht am verwalteten Vermögen
Register/Konto	Konto
Namens-/Inhaberpapiere	Inhaber
Nennwert	Keiner
Stimmrechte	Keine
Betragsmässige Begrenzung	Keine
Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung	Nein
Beteiligung am Gewinn des Grundkapitals	Nein
Bezugsrecht bei Ausgabe neuer Anlegeraktien	Nein
Urkunden/Zertifikate (Anteilsführung)	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.
Börsen und Märkte	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

Stückelung

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

Der Wert der Anlegeraktie ergibt sich aus dem der Anteilsklasse zukommenden Anteil am Teilfondsvermögen, vermindert um die der Anteilsklasse zugeteilten Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anlegeraktien der Anteilsklasse.

Die Erhöhung des Aktienkapitals der Anlegeraktien durch allmähliche Ausgabe neuer Anlegeraktien an bisherige Anleger oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals der Anlegeraktien durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Anlegeraktien erfolgt, ohne dass hierbei ein für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehenes Verfahren eingehalten werden muss.

1.5 Mitteilungen und Bekanntmachungen

PGR-279-1-11

Das Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des

LAFV (Liechtensteinischer Anlagefondsverband), 9495 Triesen, LIECHTENSTEIN (LI), www.lafv.li

Die Mitteilungen der Investmentgesellschaft an die Gründeraktionäre erfolgen per E-Mail oder durch Publikation auf der Internetseite des LAFV. Mitteilungen an die Anlegeraktionäre und Bekanntmachungen an Dritte erfolgen auf der Internetseite des LAFV als Publikationsorgan.

1.6 Regelungen zu Änderungen

1.6.1 Voraussetzungen für Änderungen der Satzung

Die Satzung kann jederzeit ganz oder teilweise von der Generalversammlung geändert oder ergänzt werden.

Änderungen werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

1.6.2 Notwendigkeit der Zustimmung der Anleger

Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anlegeraktien zurückgeben können.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen der Satzung der Investmentgesellschaft verlangen.

1.7 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)

Die Generalversammlung kann die Investmentgesellschaft auflösen. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen. Die Auflösung erfolgt darüber hinaus zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Das Verfahren zur Auflösung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie allfälligen entsprechenden Wegleitungen der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sofern die Satzung keine

hinreichend konkreten Regelungen zur Auflösung enthält, kann die zuständige Aufsichtsbehörde das Nähere festlegen.

2 Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI). Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Ausländische Urteile werden in Liechtenstein nur anerkannt und vollstreckt, soweit dies in Staatsverträgen vorgesehen oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt die Satzung mit Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Vaduz, 24.02.2021

Gründer

C. Anlagebedingungen

1 Investmentgesellschaft

AIFMG-9-5-iVm-7-3-a

1.1 Stammdaten

1.1.1 Bezeichnung

Marketplace Lending Fund Solutions SICAV

1.1.2 Dauer

Unbegrenzt

1.2 Verwalter des alternativen Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager, AIFM)

AIFMG-9-5-iVm-7-3-b

AIFMG-105-1-f---

Der AIFM führt die Geschäfte der Investmentgesellschaft in deren Namen und für Rechnung der Anleger nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der konstituierenden Dokumente sowie des Bestimmungs- und Delegationsvertrages.

1.2.1 Firma, Rechtsform, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, Aktiengesellschaft, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.2 Herkunftsmitgliedstaat

LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.3 Eintragungsdatum im Handelsregister

23.06.1999

1.2.4 Dauer

Unbegrenzt

1.2.5 Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.6 Verwaltungsrat und Geschäftsführung

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.7 Angabe der weiteren verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds

Aktueller Stand gemäss Register der zuständigen Aufsichtsbehörde am Sitz:

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.8 Haftung aus beruflicher Tätigkeit

AIFMG-105-1-g---

Sollten sich potentielle Schäden im Zuge der Geschäftstätigkeit nicht vermeiden lassen können und sollte daraus eine Verantwortung des AIFM entstehen, muss dieser, entspre-

chend den gesetzlichen Bestimmungen, über ausreichende Eigenmittel verfügen.

1.2.9 Aufgabenübertragung

AIFMG-105-1-h---

Der AIFM kann einen Teil seiner Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf Dritte übertragen. Die Übertragung von Aufgaben wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I und einen allfälligen Anhang II der Anlagebedingungen.

1.2.9.1 Mit der Übertragung verbundene Interessenkonflikte

AIFMG-105-1-h---

Aus der Übertragung der Verwaltungsfunktionen an die jeweiligen Dritten können sich Interessenkonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei den Dritten um ein mit dem AIFM verbundenes Unternehmen handelt.

In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt der AIFM über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwaltungsaufgaben ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird der AIFM diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwaltungsaufgaben.

1.2.10 Vergütungsgrundsätze und -praktiken

AIFMV-13-1-----

Der AIFM unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und den für AIFM nach dem AIFMG geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat der AIFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und -praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken des AIFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben geprüft. Sie umfasst fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Der AIFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit seiner Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis des AIFM

und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung/seines Teams einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von dem AIFM verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktconformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsführung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsführung des AIFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamt-Risikoprofil des AIFM und der von ihm verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds haben („Risk Taker“), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik des AIFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage des AIFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung/Teams und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis des AIFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Informationen und Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik und -praktiken des AIFM sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstige Zuwendungen an bestimmte Kategorien von Angestellten sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen,

einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, soweit es einen solchen Ausschuss gibt.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen vom AIFM ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.11 Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen

Informationen über Grundsätze zur Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen und deren wesentliche Änderungen sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.2.12 Strategien für die Ausübung von Stimmrechten

Eine Kurzbeschreibung zur Ausübung von Stimmrechten durch den AIFM ist unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm nähere Angaben vom AIFM kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.13 Bearbeitung von Beschwerden

Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden durch den AIFM sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.2.14 Kündigung und Verlust des Rechts zur Verwaltung der Investmentgesellschaft

AIFMG-9-5-iVm-7-3-h

Bei Kündigung des AIFM, Verlust des Rechts zur Verwaltung oder bei Konkurs des AIFM fällt die Investmentgesellschaft nicht in eine allfällige Konkursmasse des AIFM und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde einen anderen AIFM benennen, in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft umgewandelt oder aufgelöst werden.

1.3 Verwahrstelle

AIFMG-9-5-iVm-7-3-b

AIFMG-105-1-f---

Die Verwahrung des Vermögens ist einer Verwahrstelle in LIECHTENSTEIN (LI) zu übertragen.

1.3.1 Identität, Pflichten und Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Das AIFMG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Fonds vor. Die VP Bank AG ist Alleinaktionärin der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, jedoch funktional und hierarchisch hinreichend von ihr getrennt.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem AIFMG und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag und den konstituierenden Dokumenten der Investmentgesellschaft. Die Verwahrstelle handelt unabhängig vom AIFM und ausschliesslich im Interesse der Anleger. Sie verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. des Fonds auf gesonderten Konten, die auf den Namen der Investmentgesellschaft oder

des für die Investmentgesellschaft handelnden AIFM eröffnet wurden, und überwacht, ob die Weisungen des AIFM über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des AIFMG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch die Investmentgesellschaft.

Zudem stellt die Verwahrstelle sicher, dass

- a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Fondsanteilen nach Massgabe des AIFMG und der konstituierenden Dokumente erfolgen
- b) die Bewertung der Fondsanteile nach Massgabe des AIFMG und der konstituierenden Dokumente erfolgt
- c) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird
- d) die Erträge des Fonds nach Massgabe des AIFMG und der konstituierenden Dokumente verwendet werden
- e) die Cashflows des Fonds ordnungsgemäss überwacht werden, dass sämtliche bei der Zeichnung von Fondsanteilen von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds nach Massgabe des AIFMG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Darüber hinaus führt die Verwahrstelle im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teilfonds.

Weitere Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle sowie zu deren Pflichten und Interessenkonflikten können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Webseite www.vpbank.com bezogen werden.

1.3.2 Von der Verwahrstelle übertragene Aufgaben, Beauftragte und Unterbeauftragte, Interessenkonflikte aus der Aufgabenübertragung

AIFMG-105-1-h---

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgabe ganz oder teilweise auf andere Banken, Finanzinstitute oder anerkannte Clearinghäuser, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen („Unterverwahrer“), zur Verwahrung übertragen.

Die Verwahrung der für Rechnung der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Webseite der VP Bank AG unter www.vpbank.com genannten Unterverwahrer erfolgen.

Aus der Übertragung der Verwahraufgaben an die jeweiligen Unterverwahrer können sich Interessenkonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei der Unterverwahrstelle um ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handelt (z.B. könnte die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Übertragung von Verwahraufgaben oder bei der Wahl der Unterverwahrstelle gegenüber gleichwertigen anderen Unternehmen bevorzugen). Zudem können sich

zwischen der Verwahrstelle und sonstigen Dienstleistungsanbietern der Investmentgesellschaft Interessenkonflikte ergeben. In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt die Verwahrstelle über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwahraufgaben und mit sonstigen Dienstleistungsanbietern der Investmentgesellschaft ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird die Verwahrstelle diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen nach Auskunft der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwahraufgaben oder mit sonstigen Dienstleistungsanbietern der Investmentgesellschaft.

1.3.3 Haftungsausschluss

AIFMG-105-2----

n/a

1.3.4 Kündigung und Verlust des Rechts zur Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft

Bei Kündigung oder Konkurs der Verwahrstelle fällt die Investmentgesellschaft nicht in eine allfällige Konkursmasse der Verwahrstelle und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf eine andere Verwahrstelle übertragen oder aufgelöst werden.

1.4 Bekanntmachung und Informationen

AIFMG-9-5-iVm-7-3-I

Das Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist der LAFV (Liechtensteinischer Anlagefondsverband), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI), www.lafv.li

Für Anlegerinformationen ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der Anlagebedingungen für spezifische Angaben.

1.5 Kurzanzeige über Steuervorschriften

1.5.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen Fonds in der Rechtsform der Investmentgesellschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

1.5.2 Emissions-, Umsatz- und Gründungsabgaben

Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelabgabenrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelabgabengesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland. Die Ausgabe von Gründeraktien bzw. Anteilen am Grundkapital (als Teil der Eigenmittel) einer Investmentgesellschaft unterliegt weder der Emissions- und Umsatzabgabe noch der Gründungsabgabe. Dasselbe gilt auch für die Ausgabe von Anlegeraktien

am verwalteten Vermögen. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen am verwalteten Vermögen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Gründeraktien bzw. Anteilen am Grundkapital sowie von Anlegeraktien am verwalteten Vermögen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Investmentgesellschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

1.5.3 Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile an der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die Investmentgesellschaft in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die von der Investmentgesellschaft in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. allfälliger Teilfonds der Investmentgesellschaft erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

1.5.4 Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA-Abkommen, die Anleger an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

1.5.5 FATCA

Die Investmentgesellschaft bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

1.5.6 Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

1.5.6.1 Natürliche Personen

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anlegeraktie als Vermögen zu deklarieren für das ein jährlicher standardisierter Vermögensertrag (Sollertrag) ermittelt wird. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge der Investmentgesellschaft bzw. allfälliger Teilfonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anlegeraktien erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

1.5.6.2 Juristische Personen

Bei juristischen Personen mit Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein erfolgt eine Zurechnung an den Anteilsinhaber, unabhängig davon, ob es sich um Ertragsausschüttungen aus ausschüttenden oder thesau-

rierenden Investmentgesellschaften bzw. allfälliger Teilfonds handelt. Dabei können die sachlichen Ertragssteuerbefreiungen auf die zugerechneten Erträge angewendet werden, sofern die Zusammensetzung der Erträge nachgewiesen werden kann. Kapitalverluste können abgezogen werden, wobei solche geltend gemachten Verluste in der Folge bei einer allfällig späteren Wertaufholung der Besteuerung unterliegen.

1.5.7 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeraktien nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes bzw. eines bilateralen Steuerabkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein.

1.5.8 Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Investmentgesellschaft, der AIFM, der Portfoliomanager, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeraktien oder deren Erträge übernehmen.

1.6 Vertriebsländer

1.6.1 Massnahmen für die Zahlungen an die Anteilhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anlegeraktien sowie die Verbreitung der Informationen (für alle Vertriebsländer)

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der Anlagebedingungen für spezifische Angaben.

Die in einem allfälligen Anhang II der Anlagebedingungen aufgeführten Informationen richten sich nach dem Recht des jeweiligen Vertriebslandes, sind nicht Gegenstand der Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat und von deren Genehmigung ausgeschlossen.

1.6.2 Verkaufsrestriktionen

Die Investmentgesellschaft ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Die Verbreitung von Verkaufsunterlagen (z.B.: Anlegerinformation inkl. konstituierende Dokumente, wesentliche Anlegerinformationen (KIID), Jahres- und allfälligen Halbjahresberichte) in anderen Jurisdiktionen als dem Herkunftsmitgliedstaat kann eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz diese Dokumente gelangen, sind ver-

pflichtet, sich über die Anforderungen in ihrem eigenen Land zu informieren. Die vorliegenden Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot in Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot rechtlich unzulässig ist, und stellen kein Angebot gegenüber Personen dar, bei denen die Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien dieser Investmentgesellschaft im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile der Investmentgesellschaft können ausschliesslich über Finanzinstitute mit Sitz in der EU, im EWR oder in gleichwertigen Ländern (entsprechend der gültigen Gleichwertigkeitsliste der FMA) gezeichnet werden, welche die Voraussetzungen zur vereinfachten Sorgfaltspflicht gemäss Sorgfaltspflichtverordnung erfüllen.

Die Anlegeraktien der Investmentgesellschaft wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieser Verkaufsunterlagen die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen („possessions“) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anlegeraktien der Investmentgesellschaft nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

2 Teilfonds

AIFMG-9-5-iVm-7-3-i
AIFMV-20a-3---

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Struktur und besteht aus einem oder mehreren vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds, d.h. die Vermögenswerte eines Teilfonds haften lediglich für Verbindlichkeiten, welche von dem jeweiligen Teilfonds eingegangen wurden. Es können jederzeit weitere Teilfonds hinzugefügt werden.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I der Anlagebedingungen definiert.

Unter der Umbrella-Struktur besteht derzeit ein Teilfonds.

2.1 Geschäftsjahr

AIFMG-9-5-iVm-7-3-o

Das Geschäftsjahr des Teilfonds endet jeweils am letzten Kalendertag des Monats Dezember. In begründeten Fällen, insbesondere in Bezug auf das erste Geschäftsjahr oder bei

der Änderung des Bilanzstichtages, kann das Geschäftsjahr bis maximal 18 Monate dauern.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2 Rechnungseinheit

AIFMG-9-5-iVm-7-3-p

Für nähere Angaben zur Währung des Teilfonds sowie der Anteilsklassen und deren Rundung und Stückelung siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.3 Referenzwert (Benchmark)

Ein Referenzwert ist ein Index oder eine Indexkombination, der oder die verwendet wird, um die Wertentwicklung des Teilfonds, die Zusammensetzung des Teilfonds oder die Berechnung der Performance Fee zu messen. Bei Verwendung eines Referenzwertes muss weiter ausgewiesen werden, ob der Administrator des Referenzwertes in dem von der ESMA geführten Register der Administratoren entsprechend der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.4 Anlagen

AIFMG-9-5-iVm-7-3-c
AIFMV-10-1---

Jeder Teilfonds kann gemäss den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich in jeden Anlagegegenstand investieren.

Teilfonds dürfen keinesfalls ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.4.1 Anlageziel, -politik und -strategie

AIFMG-9-5-iVm-7-3-c
AIFMV-10-1---

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.4.2 Anlagebeschränkungen

AIFMG-9-5-iVm-7-3-c
AIFMV-10-4---
AIFMV-57-2-a--

Für jeden Teilfonds gelten bestimmte Anlagebeschränkungen. Binnen der ersten sechs Monate nach der Liberierung darf von den Anlagegrenzen innerhalb der Anlagepolitik abgewichen werden.

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.4.2.1 Vorgehen bei Abweichungen von Anlagebeschränkungen

AIFMV-57-2-b--

Bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten müssen die Anlagegrenzen nicht eingehalten werden.

Der AIFM hat das Ziel, passive Überschreitungen der Anlagegrenzen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu normalisieren.

Entsteht dem Teilfonds aus einer aktiven Verletzung einer Anlagegrenze ein Schaden, ist der Teilfonds dafür zu entschädigen.

2.4.2.2 Durchblicksprinzip für Anlagegrenzen

AIFMV-10-3---

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.4.3 Nachbildung eines Index

AIFMV-10-2---

Falls der Teilfonds einen Index nachbildet, so ist dieser zu benennen und das Mass der Nachbildung zu beziffern.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.5 Bestimmungen zur Bewertung

2.5.1 Bewertungstermine (Handelstage)

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

Neben den festgelegten Handelstagen können zusätzliche Bewertungen vorgenommen bzw. Nettoinventarwerte veröffentlicht werden, für welche jedoch kein Anspruch auf Anteilshandel besteht.

2.5.2 Regeln für die Vermögensbewertung

AIFMG-9-5-iVm-7-3-d

AIFMV-11-1---

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet; wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet
- c) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die nicht an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden mit dem Preis bewertet, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsführung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird

- d) OTC-Derivate werden zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfaren Modellen und Grundsätzen bewertet
- e) Fonds werden zum letzten erhältlichen Rücknahmepreis bewertet; falls keine Rücknahmepreise festgelegt werden, die Rücknahme ausgesetzt ist oder kein Rücknahmeanspruch besteht, werden die Anteile zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfaren Modellen und Grundsätzen bewertet
- f) falls für Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfaren Modellen und Grundsätzen bewertet
- g) flüssige Mittel werden zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet
- h) der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs umgerechnet.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsgrundsätze anzuwenden, falls die oben erwähnten aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen.

2.6 Regelungen zu Änderungen

2.6.1 Voraussetzungen für Änderungen der Anlagebedingungen

AIFMG-9-5-iVm-7-3-m

Die Anlagebedingungen können durch den Verwaltungsrat jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung der Anlagestrategie und -politik.

Änderungen werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anlegeraktien zurückgeben können.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen der Investmentgesellschaft, einzelner Teilfonds oder Anteilklassen verlangen.

Die Kosten der Änderungen können der Investmentgesellschaft bzw. den Teilfonds belastet werden.

2.6.2 Voraussetzungen für die Abwicklung von Strukturmassnahmen

AIFMG-9-5-iVm-7-3-m

Strukturmassnahmen (Verschmelzungen und Spaltungen) werden durch den Verwaltungsrat beschlossen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Verschmelzungen müssen durch Aufnahme, Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation vorgenommen werden und können im Rahmen einer inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Investmentgesellschaften bzw. Teilfonds erfolgen und zwar unabhängig von der Rechtsform und dem Sitz der aufnehmenden und übertragenden Investmentgesellschaft.

Verschmelzungen dürfen nur per Geschäftsjahresende bzw. mit einem ausserordentlichen Jahresabschluss der übertragenden Teilfonds durchgeführt werden.

Die Anleger werden vorab gemäss den gesetzlichen Bestimmungen informiert und haben bis zu dem in der Publikation genannten Stichtag die Möglichkeit, entweder ihre Anlegeraktien wiederzuverkaufen, zurückzugeben, oder ihre Anlegeraktien gegen Anlegeraktien einer anderen Investmentgesellschaft bzw. Anteile eines anderen Fonds umzutauschen, die bzw. der von demselben AIFM oder einer mit dem AIFM eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik verfügt.

Am Übertragungstichtag wird das Umtauschverhältnis festgelegt und vom Wirtschaftsprüfer des übernehmenden Fonds/Teilfonds geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte per Übertragungstichtag. Die Anleger erhalten gemäss Umtauschverhältnis Anlegeraktien an der übernehmenden Investmentgesellschaft bzw. Anteile am übernehmenden Fonds/Teilfonds. Allfällige Fraktionen im Rahmen des Umtauschverhältnisses können gegen eine Abgeltung in bar auf die nächste Handelseinheit abgerundet oder kaufmännisch gerundet werden.

Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird im Publikationsorgan veröffentlicht.

Verschmelzungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anlegeraktien zurückgeben können.

Die Kosten für Verschmelzungen können der Investmentgesellschaft bzw. Teilfonds belastet werden.

Davon ausgenommen sind Teilfonds, welche an Privatanleger vertrieben werden. In diesem Fall dürfen weder dem Teilfonds noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit

qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Auf die Spaltung von Teilfonds finden die Bestimmungen für die Verschmelzung sinngemäss Anwendung.

2.7 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)

AIFMG-9-5-iVm-7-3-a

AIFMG-9-5-iVm-7-3-m

AIFMV-17-1---

AIFMV-17-3---

Der Verwaltungsrat kann einzelne Teilfonds auflösen bzw. Anteilsklassen schliessen oder deren Liberierung annullieren. Die Auflösung erfolgt darüber hinaus zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Das Verfahren zur Auflösung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie allfälligen entsprechenden Wegleitungen der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sofern die Anlagebedingungen keine hinreichend konkreten Regelungen zur Auflösung enthalten, kann die zuständige Aufsichtsbehörde das Nähere festlegen.

Die Anleger werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich, mindestens aber 30 Tage vor dem Beginn der Abwicklung, über die Auflösung informiert. Der AIFM teilt der FMA den Beschluss über die Auflösung unverzüglich nach Mitteilung an die Anleger unter Beilage einer Kopie der Anlegerinformation mit. Ab dem Beschluss über die Auflösung wird der Anteilshandel eingestellt. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger erfolgt auf Basis eines durch den Wirtschaftsprüfer revidierten Abschlussberichtes.

Anlegeraktien können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Investmentgesellschaft sowie sämtlicher Anleger ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs zurückgezahlt werden (Sachauslage). Die Investmentgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

Falls nur Anteilsklassen geschlossen werden, ohne die Teilfonds aufzulösen, werden alle Anlegeraktien dieser Anteilsklassen zurückgenommen und ausbezahlt.

Auflösungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Auflösung einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

Die Kosten der Auflösung können den Teilfonds belastet werden.

2.7.1 Side Pockets

Der AIFM ist mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, illiquide Vermögenswerte von einem Teil-

fonds an einen eigens dafür neu gegründeten Teilfonds zu übertragen (Side Pocket). Dies ist der Fall, wenn mehr als 10% des Teilfondsvermögens längerfristig nicht ordnungsgemäss bewertet werden kann oder sich als unveräusserbar entwickelt. Kann ein wesentlicher Teil des Vermögens nicht mehr ordnungsgemäss bewertet werden, sind mit sofortiger Wirkung bis zur Inkraftsetzung des Side Pockets keine Anteile des Teilfonds mehr abzurechnen. Die Anleger erhalten entsprechend ihrem Anteil am bestehenden Teilfonds Anteile am jeweiligen Side Pocket. Der hierfür gegründete Teilfonds hat die Bezeichnung „Side Pocket“ im Namen zu führen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieses unmittelbar in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anleger aus, sobald die darin befindlichen Vermögenswerte wieder bewertbar bzw. veräusserbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden im gebildeten Side Pocket keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen. Der AIFM informiert die Anleger über die Gründung von Side Pockets mittels Veröffentlichung einer Mitteilung im Publikationsorgan des Fonds.

Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie allfälligen entsprechenden Wegleitungen der zuständigen Aufsichtsbehörde.

2.7.2 Liquidation durch Teilauszahlungen

Erachtet der AIFM die Fortführung eines Teilfonds mittels Gründung von Side Pockets aufgrund des relativen Anteils der illiquiden Vermögenswerte am Teilfondsvermögen nicht sinnvoll, ist er nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, den Teilfonds in Liquidation zu setzen und die Liquidation des Teilfonds in Teilauszahlungen vorzunehmen. Teilauszahlungen werden durch die Verwahrstelle nach erfolgter Prüfung des Liquidationszwischenberichtes (bestehend insbesondere aus der Vermögensrechnung, dem Vermögensinventar und der Erfolgsrechnung) durch den Wirtschaftsprüfer vorgenommen. Die Anleger werden über die Teilauszahlung mittels Veröffentlichung einer Mitteilung im Publikationsorgan des Fonds informiert.

Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie allfälligen entsprechenden Wegleitungen der zuständigen Aufsichtsbehörde.

3 Anteilsklasse

AIFMG-9-5-iVm-7-3-k

3.1 Anlegerkategorien

AIFMG-9-5-iVm-7-3-n

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.1.1 Professionelle Anleger

Als professioneller Anleger gilt jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU als ein professionel-

ler Kunde angesehen wird oder auf Antrag als professioneller Kunde behandelt werden kann.

Ein professioneller Kunde im Sinne der oben genannten Richtlinie ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Bilanzsumme:	20 000 000	EUR
- Nettoumsatz:	40 000 000	EUR
- Eigenmittel:	2 000 000	EUR
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung

von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestuftes Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

II. Kunden, die auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können

1. Einstufungskriterien

Anderen Kunden als den in Abschnitt I genannten, einschliesslich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und individueller privater Anleger, kann es ebenfalls gestattet werden, auf das Schutzniveau zu verzichten, das von den Wohlverhaltensregeln geboten wird.

Wertpapierfirmen sollte folglich gestattet werden, diese Kunden als professionelle Kunden zu behandeln, sofern die nachstehend genannten einschlägigen Kriterien und Verfahren eingehalten werden. Bei diesen Kunden sollte allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass sie über Marktkenntnisse und -erfahrungen verfügen, die denen der Kunden nach Abschnitt I vergleichbar sind.

Eine Senkung des normalerweise von den Wohlverhaltensregeln gebotenen Schutzniveaus ist nur dann zulässig, wenn die Wertpapierfirma sich durch eine angemessene Beurteilung des Sachverstands, der Erfahrungen und der Kenntnisse des Kunden davon vergewissert hat, dass dieser in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, seine Anla-

geentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht.

Der Eignungstest, der auf Manager und Führungskräfte von Rechtspersönlichkeiten angewandt wird, die aufgrund von Finanzrichtlinien zugelassen sind, könnte als ein Beispiel für die Beurteilung des Sachverstands und der Kenntnisse angesehen werden. Im Falle kleiner Rechtspersönlichkeiten sollte die Person der oben genannten Beurteilung unterzogen werden, die befugt ist, Geschäfte im Namen der Rechtspersönlichkeit zu tätigen.

Die genannte Beurteilung sollte ergeben, dass mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Der Kunde hat an dem relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt.
- Das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden, das definitionsgemäss Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, übersteigt 500 000 EUR.
- Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

2. Verfahren

Die Kunden im oben genannten Sinn können nur dann auf den Schutz durch die Wohlverhaltensregeln verzichten, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

- Sie müssen der Wertpapierfirma schriftlich mitteilen, dass sie generell oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder ein bestimmtes Wertpapiergeschäft oder in Bezug auf eine bestimmte Art von Geschäft oder Produkt als professioneller Kunde behandelt werden möchten.
- Die Wertpapierfirma muss sie schriftlich klar darauf hinweisen, welches Schutzniveau und welche Anlegerentschädigungsrechte sie gegebenenfalls verlieren.
- Die Kunden müssen schriftlich in einem vom jeweiligen Vertrag getrennten Dokument bestätigen, dass sie sich der Folgen des Verlustes dieses Schutzniveaus bewusst sind.

Wertpapierfirmen müssen verpflichtet sein, durch angemessene Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein Kunde, der als professioneller Kunde behandelt werden möchte, die einschlägigen Kriterien gemäss Abschnitt II.1 erfüllt, bevor sie einem Antrag auf Verzicht auf den Schutz stattgeben.

Wurden Kunden hingegen aufgrund von Parametern und Verfahren, die den oben genannten vergleichbar sind, bereits als professionelle Kunden eingestuft, sollte sich ihr Verhältnis zu den Wertpapierfirmen durch neue, aufgrund dieses Abschnitts angenommene Regeln nicht ändern.

Die Firmen müssen zweckmässige schriftliche interne Strategien und Verfahren einführen, anhand deren die Kunden

eingestuft werden können. Die professionellen Kunden sind dafür verantwortlich, die Firma über alle Änderungen zu informieren, die ihre Einstufung beeinflussen könnten. Sollte die Wertpapierfirma zu der Erkenntnis gelangen, dass der Kunde die Bedingungen nicht mehr erfüllt, die ihn anfänglich für eine Behandlung als professioneller Kunde in Frage kommen liessen, so muss sie entsprechende Schritte in die Wege leiten.

3.1.2 Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

3.2 Berechnung des Nettoinventarwerts (Wert des Anteils)

AIFMG-9-5-iVm-7-3-d

Der Nettoinventarwert eines Anteils (Net Asset Value, NAV) ergibt sich aus dem der Anteilsklasse zukommenden Anteil am Teilfondsvermögen, vermindert um die der Anteilsklasse zugeteilten Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anlegeraktien der Anteilsklasse.

3.3 Verbriefung

AIFMG-9-5-iVm-7-3-d

Für die Art der Verbriefung siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.4 Ermittlung der Ausgabe- und der Rücknahmepreise

AIFMG-9-5-iVm-7-3-d

Die Preise werden als Nettoinventarwert mit einem Hinweis auf allfällige Kommissionen, oder als Ausgabe- und Rücknahmepreise (inklusive allfälliger Kommissionen) im Publikationsorgan veröffentlicht.

3.5 Mindestanlage

Auf die Mindestanlagen kann nach freiem Ermessen der Investmentgesellschaft verzichtet werden.

Würde eine Rückgabe dazu führen, dass der Bestand des Anlegers unter die Mindestanlage fällt, kann die Rückgabe ohne weitere Mitteilung auf alle vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anlegeraktien ausgeweitet oder als ein Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anlegeraktien in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds behandelt werden, deren Voraussetzungen der Anleger erfüllt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.6 Bestimmungen zum Anteilshandel

AIFMG-9-5-iVm-7-3-e

Nachfolgend werden die allgemeinen Bestimmungen zum Anteilshandel sowie zum Umgang mit allfälligen Liquiditätsrisiken beschrieben.

3.6.1 Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien

Anlegeraktien können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungen und Rückgaben erfolgen auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind („Forward Pricing“).

Alle durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anlegeraktien anfallenden Kommissionen, Steuern und Abgaben sind durch den Anleger zu tragen. Werden Anlegeraktien über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anlegeraktien betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Bei der Ermittlung des NAVs kann die Methode des Swinging Single Pricing (SSP) angewendet werden. Im diesem Fall werden die NAVs aller Anteilsklassen eines Teilfonds um einen bestimmten Prozentsatz nach oben oder nach unten ("SSP-Faktor") in Abhängigkeit der aggregierten Zeichnungen und Rückgaben aller Anteilsklassen angepasst. Damit sollen die Auswirkungen der durch die notwendigen Investitionen und Desinvestitionen verursachten Transaktionskosten auf die bestehenden bzw. verbleibenden Investoren reduziert werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.6.2 Annahmeschluss (Cut off)

AIFMV-16-1-b-

AIFMV-16-2--

Zeichnungs-, Rückgabe- bzw. Umtauschanträge müssen bei der Verwahrstelle bis zum Annahmeschluss eingehen. Anträge können bis zum Annahmeschluss widerrufen werden. Falls Anträge nach Annahmeschluss eingehen, so werden sie für den nächstmöglichen Handelstag vorgemerkt.

Vertriebsstellen im In- und Ausland können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung einen anderen Annahmeschluss vorsehen. Dieser kann bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Der AIFM sorgt für die Einhaltung des Annahmeschlusses durch Vertriebsintermediäre.

Fällt der Tag des Annahmeschlusses nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.6.3 Valuta

Zahlungen für die Zeichnung von Anlegeraktien müssen bis zum jeweiligen Valutatag eingehen. Falls eine Zahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgt, wird diese in die Anteilsklassenwährung konvertiert, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Rückzahlungen erfolgen bis zum jeweiligen Valutatag. Falls eine Rückzahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgen soll, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus der Konvertierung in diese Währung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben. Mit der Rückzahlung erlischt der entsprechende Anteil.

Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages innerhalb dieser Frist als unmöglich erweist.

Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallsperiode) der Anteilsklassenwährung, so verschiebt sich der Valutatag ausschliesslich für diese Anteilsklasse um die Dauer der Ausfallsperiode.

Der AIFM ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Verwahrstelle die Valutafrist bei Zeichnungen zu verkürzen, sofern sich dies nicht nachteilig auf die Anlegerinteressen auswirkt.

Der AIFM ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Verwahrstelle die Valutafrist bei Rücknahmen zu erstrecken, wenn entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds in der regulären Valuta nicht ohne unnötige Verzögerung verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.6.4 Sacheinlagen

Anlegeraktien können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Investmentgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs gezeichnet werden (Sacheinlage). Die Investmentgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Investmentgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.6.5 Sachauslagen

Anlegeraktien können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Investmentgesellschaft sowie sämtlicher verbleibender Anleger ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs zurückgezahlt werden (Sachauslage). Die Investmentgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.6.6 Ablehnung von Zeichnungen

Zeichnungsanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung werden eingegangene Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstattet. Die Ablehnung von Zeichnungen stellt kein Soft Closing im Sinne der Bestimmungen zu den Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme dar.

3.6.7 Umtausch von Anlegeraktien

AIFMG-9-5-iVm-7-3-k

Ein Umtausch von Anlegeraktien zwischen Anteilsklassen desselben oder verschiedener Teilfonds muss unter Einhaltung des Annahmeschlusses beider Anteilsklassen (Annahmeschluss für Rücknahmen der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll; Annahmeschluss für Zeichnungen der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll) erfolgen und ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Erwerb von Anlegeraktien dieser Anteilsklasse erfüllt. Falls ein Antrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Handelstag vorgemerkt.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen beider Anteilsklassen. In einigen Ländern können zusätzliche Steuern und Abgaben anfallen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind (Forward Pricing).

Die Anzahl der Anlegeraktien, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / (D \times E)$$

A ← Anzahl der Anlegeraktien der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll

B ← Anzahl der Anlegeraktien der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll

C ← Nettoinventarwert der Anlegeraktien der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger

Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

D ← Devisenwechsellkurs der beiden Anteilsklassenwährungen (bei identen Anteilsklassenwährungen beträgt dieser Koeffizient 1).

E ← Nettoinventarwert der Anlegeraktien der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Umtauschanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder der Umtausch von Anlegeraktien zeitweilig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder der Investmentgesellschaft erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anlegeraktien nicht erfüllt oder wenn die Anlegeraktien von einem Anleger erworben werden sollen, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.6.8 Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

AIFMV-16-1-c--

Der Anteilshandel kann vorläufig ausgesetzt werden, wenn dies von der Investmentgesellschaft als unbedingt erforderlich und unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint. Mögliche Gründe können u.a. sein:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens bildet, wird unerwartet geschlossen, oder der Handel an einem solchen Markt ist beschränkt oder ausgesetzt
- b) die Bewertung des Vermögens oder die Berechnung des Nettoinventarwerts kann nicht gemäss den Vorgaben der konstituierenden Dokumente vorgenommen werden
- c) es liegen Beschränkungen bei der Übertragung von Vermögenswerten vor, Vermögenswerte des Teilfonds können nicht fristgerecht verkauft werden
- d) politische, wirtschaftliche oder andere Notfälle
- e) zudem ist die zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses die Aussetzung der Anteilsrücknahme zu verlangen.

Eine vorläufige Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung und/oder Aussetzung der NAV-Berechnung ist den Anlegern im Publikationsorgan, der zuständigen Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat sowie in allfälligen Vertriebsländern anzuzeigen.

Die aufgrund der Aussetzung noch nicht ausgeführten Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rückgabanträge werden nach der Wiederaufnahme des Anteilshandels abgerechnet.

3.6.9 Soft Closing

Sofern Neuzeichnungen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen würden, kann die Ausgabe von Anteilen für einzelne oder mehrere Anteilsklassen temporär oder permanent ausgesetzt werden (Soft Closing).

3.6.10 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-up)

Anteilsklassen können einen sogenannten Lock-up vorsehen. Ein Lock-up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt.

Rückgabanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

Falls Rückgabanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.6.10.1 Teilrückzahlung von Barbeständen (Barabfindung)

Bei Teilfonds mit Lock-up können Teilrückzahlungen von Barbeständen vor Ende der Sperrfrist vorgenommen werden. Damit sollen überschüssige Barbestände an die Anleger zurückgeführt werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.6.11 Gating

Bei einer allfälligen Durchführung eines Gating wird eine kurzfristige Aussetzung oder Beschränkung der Anteilsrücknahme vorgenommen. Auslöser ist eine im Voraus festgesetzte Höchstschwelle für die Anteilsrückgabe. Wenn diese überschritten wird, kann entschieden werden, ob das vorgesehene Gating angewendet wird oder nicht. Durch Anwendung des Gating wird vermieden, dass durch eine plötzliche Zunahme von Anteilsrückgaben zahlreiche Positionen im Teilfonds veräussert werden müssen. Bei der Umsetzung dieser Regelung ist die Gleichbehandlung aller Anleger zu gewährleisten.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.7 Ausschluss von Anlegern

AIFMG-9-5-iVm-7-3-e

AIFMV-9-1---

Anlegeraktien können ohne Zustimmung eines Anlegers zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder der Investmentgesellschaft erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen

Erwerb der Anlegeraktien nicht mehr erfüllt oder wenn die Anlegeraktien von einem Anleger erworben wurden, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Weiter stellt eine Zeichnung von Anteilen an der Investmentgesellschaft, welche dem nationalen Recht widerspricht (insbesondere den Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes oder der Sorgfaltspflichtverordnung zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten), ein Grund für eine zwangsweise Rücknahme jener Anteile dar, die via Finanzinstitute gezeichnet wurden, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen.

3.8 Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

AIFMG-9-5-iVm-7-3-f

Der realisierte Erfolg setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen und -verlusten zusammen. Der Nettoertrag und/oder die realisierten Kapitalgewinne können ausgeschüttet oder wieder angelegt (thesauriert) werden. Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Berechnungstichtag des realisierten Erfolgs. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anlegeraktien ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt. Die Beurteilung ob eine Ausschüttung wirtschaftlich sinnvoll und deswegen durchgeführt wird, liegt im Ermessen des AIFM und bestimmt sich nach dessen internen Richtlinien. Sofern der AIFM zum Ergebnis kommt, dass eine Ausschüttung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, wird dieser Betrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.9 Kosten

AIFMG-9-5-iVm-7-3-g
AIFMV-12----

Die vom Anleger getragenen Kosten werden auf die Funktionsweise der Investmentgesellschaft verwendet, einschliesslich der Vermarktung und des Vertriebs, und können das potenzielle Anlagewachstum beschränken.

3.9.1 Direkte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Kommissionen)

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen. Die Kommissionen können den mit dem Vertrieb und/oder der Erbringung von Dienstleistungen beauftragten Dritten und/oder dem Teilfonds zufließen. Anleger können sich über die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen bei ihren Finanzberatern oder bei der für sie zuständigen Zahlstelle informieren. Die maximal belasteten Kommissionen werden in einem allfälligen Halbjahres- und dem Jahresbericht ausgewiesen.

3.9.1.1 Ausgabekommission

Auf den Nettoinventarwert der gezeichneten Anlegeraktien kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.9.1.2 Rücknahmekommission

Auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anlegeraktien kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.9.1.3 Umtauschkommission

Auf die Nettoinventarwerte der zurückgegebenen sowie neu zu zeichnenden Anlegeraktien können Kommissionen erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.9.2 Indirekte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Vergütungen)

3.9.2.1 Vom Vermögen abhängiger Aufwand

AIFMV-14-1-a--

Die folgenden Vergütungen werden einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und zu jedem Handelstag pro rata temporis abgegrenzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise.

- a) Vergütung für den AIFM (allenfalls unterteilt nach Administration, Anlageentscheid, Risikomanagement, Vertrieb)

AIFMV-15-1-a--

- b) Vergütung für die Verwahrstelle

AIFMV-15-1-b--

- c) Vergütungen für Dritte, falls der AIFM einen Teil seiner Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf Dritte überträgt.

Bei jeder genannten Vergütung können zudem auch Mindestgebühren zur Anwendung kommen, welche einzeln oder aggregiert ausgewiesen werden.

Die Höhe der tatsächlich belasteten Vergütungen wird einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung im Jahresbericht ausgewiesen.

Für spezifische Angaben zu den oben genannten Vergütungen siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.9.2.2 Vom Vermögen unabhängiger Aufwand

AIFMV-14-1-b--

Die folgenden externen Kosten und Aufwendungen können zusätzlich belastet und/oder pauschaliert abgegolten wer-

den. Die Höhe der tatsächlich belasteten Kosten und Aufwendungen wird einzeln oder aggregiert im Jahresbericht ausgewiesen.

- a) Spesen des AIFM, des Portfolio Managers, der Verwahrstelle sowie sonstigen Dienstleistern und Beauftragten, sofern sie unerwartet sind und in direktem Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Teilfonds stehen
- b) Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung

AIFMV-15-1-c--

- c) Aufwendungen für die Aufsicht der Investmentgesellschaft gemäss aktuellen Gebührensätzen der zuständigen Aufsichtsbehörde

AIFMV-15-1-d--

- d) Aufwendungen für Veröffentlichungen (z.B. Kurspublikationen, Kosten für den Druck und Versand von Berichten und anderen Publikationen, Mitteilungen an die Anleger)

AIFMV-15-1-f--

- e) Aufwendungen für das Angebot, den Verkauf, den Vertrieb und die Platzierung im In- und Ausland (z.B. Zahlstellen, Vertreter, Zentralverwahrer und andere Repräsentanten, Kosten für Drucksachen und Werbung, Übersetzungskosten, Kosten für Beratung, Rechtsberatung und Notifikationen); Kosten für die erstmalige Zulassung im Ausland können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden

AIFMV-15-1-g--

- f) Aufwendungen für Kotierungen oder Registrierungen bei einer Börse (ohne Zulassung zum Handel); diese können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- g) Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland (Steuertransparenz)
- h) Aufwendungen für Steuern und Abgaben im In- und Ausland, die auf das Vermögen oder die Erträge erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge)
- i) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Investmentgesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater
- j) Sämtliche Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Gebühren von Dritten), sowie transaktionsbezogene Vergütungen (Transaktionskosten); allfällige Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden ausschliesslich den entsprechenden Anteilsklassen zugeordnet

AIFMV-15-1-e--

AIFMV-15-3---

- k) Kosten der Gründung der Investmentgesellschaft bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar des AIFM, Eintragung in Registern); diese können in den betroffenen Teilfonds aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- l) Kosten der Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar des AIFM und/oder der Verwahrstelle, Austragung aus Registern)
- m) Lizenzgebühren für vom Teilfonds verwendeten Indizes
- n) Kosten bei Kauf und Verkauf von nicht kotierten Vermögenswerten des Teilfonds (z.B. Anwaltsgekosten, Beratungskosten, Registergebühren)
- o) Kosten für die Bewertung von schwer bewertbaren Vermögenswerten (z.B. Gutachten)
- p) Aufwendungen für ausserordentliche Dispositionen, die ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dienen, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entstehen und bei Gründung der Investmentgesellschaft nicht vorhersehbar waren (z.B. Rechts- und Steuerberatung, Änderungen der Anlegerinformation inkl. konstituierende Dokumente)

AIFMV-15-1-h--

AIFMV-15-4---

- q) Honorare an den Verwaltungsrat für die Ausübung seiner Aufsichtsfunktion sowie eine angemessene Erstattung seiner Auslagen, welche ihm bei der Erfüllung seiner Aufsichtsfunktion entstanden sind; die Höhe wird im Jahresbericht ausgewiesen
- r) Vergütungen des AIFM für Geschäftsführungstätigkeiten für die Investmentgesellschaft.
- s) Aufwendungen für externe Bewerter und/oder Preisquellen zur Vermögensbewertung.
- t) Aufwendungen und Vergütungen für die Investmentgesellschaftsstruktur (wie z.B. Investmentgesellschaftsgebühr oder Steuern).

3.9.2.3 Vom Anlageerfolg abhängiger Aufwand (Performance Fee)

AIFMV-14-1-c--

AIFMV-15-2---

Zusätzlich zu dem vom Vermögen des Teilfonds abhängigen und vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Aufwand kann eine vom Anlageerfolg abhängige Vergütung (nachfolgend als „Performance Fee“ bezeichnet) erhoben werden. Die Performance Fee bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds.

Überschreitet der Zuwachs des NAV nach Abzug aller Kosten den sog. Grenzkurs (Highwatermark Basis zuzüglich einer allfälligen Hurdle Rate und/oder Benchmark), so erhält der Portfoliomanager von dem den Grenzkurs übersteigenden Wertzuwachs eine Performance Fee. Sofern eine Perfor-

mance Fee zur Anwendung kommt und ausbezahlt wird, verringert sie die Nettoendite des Teilfonds.

Falls eine Highwatermark angewendet wird, kann bei Wertverlusten die Performance Fee solange nicht erhoben werden, bis diese Verluste wieder ausgeglichen sind. Der Leistungsbezugszeitraum (reference period) umfasst dabei die gesamte Laufzeit des Teilfonds. Die Highwatermark kann nicht zurückgesetzt werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I sowie ein allfälliger Anhang III der Anlagebedingungen.

3.9.3 Zuwendungen, Retrozessionen und Bestandesvergütungen

Für den Vertrieb und/oder die Erbringung von Dienstleistungen können Dritten Zuwendungen gewährt werden, die aus den bereits belasteten Kommissionen und/oder Vergütungen bezahlt werden, d.h. diese werden nicht zusätzlich belastet. Dritte können auf die ihnen zustehenden Kommissionen teilweise oder vollständig verzichten.

Umgekehrt stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige beauftragte Dritte sicher, dass Vergütungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen, insbesondere Retrozessionen und Rabatte, direkt oder indirekt den Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für die Einforderung dieser Vergütungen eine Gebühr zu verrechnen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

4 Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, treten die Anlagebedingungen per

01.03.2021

in Kraft.

Unterzeichnet am: 26.02.2021

AIFM

Verwahrstelle

Anhang I der Anlagebedingungen: spezifische Informationen zu Teilfonds und Anteilsklassen

1 SME Lending Fund Switzerland

1.1 Anlageziel, -politik und -strategie

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in direkt und indirekt CHF denominierte Kreditforderungen klein und mittelständischer Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und Liechtenstein, welche über etablierte, schweizerische Marketplace Lending-Plattformen ausgegeben werden.

Dabei folgt der Teilfonds dem Investitionsansatz des Portfolio Managers. Investitionen werden nach einer klaren, disziplinierten und systematischen Analyse ausgewählt und überwacht.

Die Auswahl der finanzierten Kredite erfolgt anhand von vordefinierten Parametern wie Verzinsung, Laufzeit, Ratingstufe, Kreditbetrag und Art der Sicherstellung, um ein optimales Rendite/Risiko-profil zu erreichen.

1.2 Anlagebeschränkungen

Es gelten folgende Anlagebeschränkungen:

- a) Bis zu 100 % des Teilfondsvermögens können in Flüssige Mittel veranlagt werden.
- b) Alle Investitionen erfolgen in Schweizer Franken (CHF).

1.3 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Art. 6 Offenlegungsverordnung).

Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht systematisch in den Investitionsentscheidungsprozess einbezogen.

Es wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds haben wird.

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden nicht systematisch berücksichtigt, da die Datenbasis komplex ist und auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Daten beruhen kann, die schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig ungenau sind.

1.4 Teilfondsspezifische Risiken

Ergänzend zu den im Prospekt aufgeführten Risiken sind insbesondere folgende anlagespezifischen Risiken direkt und indirekt relevant.

Assetspezifische Risiken

Die Risiken des Teilfonds stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Risiken der Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen, in die investiert wird. Abhängig von den erworbenen Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen können die mit dieser Anlage verbundenen Risiken gering, moderat oder gross sein und gegebenenfalls auch einen Totalverlust der in diese Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen angelegten Mittel zur Folge haben.

Die Wertentwicklung von Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen hängt insbesondere von der Einhaltung der Kreditverträge durch die Kreditnehmer ab, die u.a. von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Politische oder wirtschaftliche Ereignisse, die zum Teil nicht vorhersehbar sind, wie die Änderung der Zinspolitik, Regierungswechsel, Neuerungen in der Besteuerung oder Änderungen des Aufsichts- und Vertriebsrechts können zu Ausfällen führen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen bzw. des Teilfonds auswirken.

Darüber hinaus kann ein Wechsel der für die Anlage in Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen verantwortlichen Personen von grosser Bedeutung für die Wertentwicklung des Teilfonds sein, da die Anlagepolitik oft auf die Erfahrungen und Kenntnisse dieser Personen zurückzuführen sind. Es besteht keine Zusicherung, dass der Teilfonds seine Anlageziele erreichen kann. Die Zahlung von Ausschüttungen durch den Teilfonds, hängt von den Erträgen und der Werthaltigkeit der Assets im Portfolio über die Zeit ab.

Abhängigkeit von Plattformen / Sourcing Partnern

Bei der Zusammenarbeit mit Plattformen / Sourcing Partnern können Abhängigkeiten entstehen. Das mögliche Exposure des Teilfonds ist abhängig von einem ausreichenden Angebot an Darlehen / Darlehensforderungen, welche durch Plattformen / Sourcing Partner zur Verfügung gestellt werden. Sollte das Angebot der Plattformen / Sourcing Partner unzureichend sein, um die Nachfrage des Teilfonds zu decken, kann der Teilfonds seine gewünschte Anlagestrategie möglicherweise nicht umsetzen. Als Konsequenz kann der Fonds auf Anweisung des

Portfolio Managers hohe Cash-Positionen für längere Zeit halten. Diese Massnahme kann negative Effekte auf die Rendite haben. Der Teilfonds beabsichtigt Anlagen zu tätigen in Darlehen / Darlehensforderungen, welche von Plattformen / Sourcing Partner gesourced werden. Darunter fallen industrieführende sowie weniger etablierte Plattformen / Sourcing Partner mit adäquater Erfahrung und nachweislicher Erfolgsbilanz. Die Anlagestrategie des Teilfonds kann beeinträchtigt werden, sollte eine dieser Plattformen / Sourcing Partner "aufgelöst", liquidiert oder zahlungsunfähig werden oder ihre Geschäftstätigkeit in irgendeiner Weise einstellen oder ändern.

Die schweizerische Marketplace Lending-Plattformen benötigten keine FINMA-Bewilligungen und sind daher an keinem Anlegerentschädigungssystem angeschlossen sind. Allfällige Forderungen der Anleger sind daher bspw. in einem Betrugsfall nicht gedeckt.

Abhängigkeit von Plattformen zur Vermeidung von betrügerischen Absichten

Der Teilfonds unterliegt der Fähigkeit der Plattform einen möglichen Factoring Betrug zu überwachen und einzudämmen. Dieser entsteht typischerweise durch die Fälschung von Rechnungsbelegen, die bequem über das Internet erstellt werden mit der Absicht einen seriösen Schuldner vorzugeben oder auf überhöhte Schuldwerte zu kommen. Somit ist die Investition in Schuldner über die Plattform abhängig von der Fähigkeit dieser eine angemessene Due Dilligence von allen involvierten Parteien durchzuführen, sodass keine Verluste durch betrügerische Aktivitäten entstehen.

Die Tätigkeiten seitens der Plattform sind im grossen Mass von hoch komplexen IT Systemen abhängig. Diese Systeme können von einer Mehrzahl an Problemen gefährdet werden, zum Beispiel durch Computerviren, unautorisierten Zugang, physische Schäden an entscheidenden IT Zentren und Software bzw. Hardware Fehlfunktionen. Jegliche Störung oder Sicherheitslücke in den IT Systemen kann einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Operationen der Plattform haben. Darunter fallen der zeitgerechte Kundenservice, die akkurate Finanzdatenerfassung und der Schutz der relevanten Emittenten sowie schlussendlich der Verwaltungsgesellschaft vor finanziellem Betrug oder Diebstahl. Ausserdem kann ein technischer Defekt auf einer Plattform eine Kettenreaktion auslösen, die alle Plattformen betrifft und den Markt destabilisieren kann.

Strukturrisiken und Risiken aus Dolose Handlungen (Fraud)

Der AIF investiert hauptsächlich in Inhaberschuldverschreibungen einer Zweckgesellschaft und finanziert

damit indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften den Kauf von Kreditforderungen von Peer-to-Peer Plattformen in der Schweiz und Liechtenstein. Als Direktoren dieser Gesellschaften werden in der Regel private oder juristische Personen eingesetzt. Die Einflussnahme auf Entscheidungen der Gesellschaften erfolgt über den Portfoliomanager. Diese mehrstufige Gesellschaftsstruktur kann erhöhte inhärente Risiken bei der Besitznahme solcher Kreditforderungen und der Einflussnahme durch den AIF auf Entscheidungen haben. Ferner unterliegt die Struktur der Anwendung von ein oder mehreren ausländischen Rechtssystemen.

Risiken aus IT-Systemen

Die Aktivitäten der Plattformen / Sourcing-Partner sind von IT-Systemen abhängig. Diese Systeme können durch eine Vielzahl von Problemen beeinträchtigt werden, z.B. durch Computerviren, unbefugten Zugang, physische Schäden an kritischen IT-Zentren und Software- oder Hardware-Fehlfunktionen. Jede Fehlfunktion oder Sicherheitslücke in den IT-Systemen kann sich nachteilig auf den Betrieb der Plattformen / Sourcing-Partner auswirken. Eine Erhöhung der regulatorischen Anforderungen kann auch die Verwaltungskosten für die Plattformen / Sourcing-Partner, Emittenten und den Fonds erhöhen. Dazu gehören notwendige Reaktionen auf die Forschung und die Umsetzung neuer Richtlinien und Prozesse. Darüber hinaus können diese Belastungen dazu führen, dass der Portfoliomanager weniger "Zeit" und Ressourcen für seine Tätigkeit als Portfoliomanager hat. Eine Änderung in der Auslegung oder Durchsetzung bestehender Gesetze und Vorschriften durch Regierungsstellen und Selbstregulierungsorganisationen kann ebenfalls erhebliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds und die Plattformen / Beschaffungspartner haben. Darüber hinaus können solche Umstände den Umfang und die Art der vom Teilfonds unternommenen Investitionsaktivitäten oder die Fähigkeit der Plattformen / Beschaffungspartner, neue Darlehen / Darlehensforderungen zu erhalten, einschränken.

Risiko mangels operationeller Historie der Plattformen

Im Allgemeinen können Plattformen / Beschaffungspartner eine "kurze betriebliche Vorgeschichte" haben, was es für den Anleger schwierig macht, ihren betrieblichen Erfolg und ihre Fähigkeit zur Bearbeitung und Bewertung von Kreditanträgen zu beurteilen. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass die Plattformen / Beschaffungspartner mit den ihnen zugrunde liegenden Darlehen / Darlehensforderungen nicht in der Lage sind, "ein Handelsvolumen zu generieren", dass es ihnen ermöglicht, profitabel zu arbeiten.

Konzentrationsrisiko

Der Teilfonds kann zeitweilig eine geringere Anzahl von Anlagen halten. Demzufolge kann sich ein Wertrückgang einer einzelnen Anlage stärker auf den Wert des Teilfonds auswirken, als wenn er eine grössere Anzahl von Anlagen hielte.

Liquiditätsrisiko

Der Anteilsklasse ist mit einer Rücknahmefrist von 3 Monaten für die Rückgabe von Anteilen versehen, somit ist die Liquidität über diesen Zeitraum für Anleger nicht gegeben. Der Umtausch zwischen Anteilsklassen desselben Teilfonds ist von der Rücknahmefrist nicht erfasst. Die Investments des Teilfonds unterliegen im Allgemeinen rechtlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen oder sind Investments, für die kein liquider Markt besteht. Infolgedessen ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Investments zu jedem gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Darüber hinaus ist die Liquidität der Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen begrenzt und der Teilfonds geht davon aus, dass diese Verträge nur an eine begrenzte Anzahl institutioneller Anleger verkauft werden kann.

Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen werden OTC auf dem Sekundärmarkt gehandelt und nicht an einer Börse. Der Handel findet meist unter institutionellen Anlegern statt. Die Liquidität von Darlehen / Darlehensforderungen ist im Vergleich zu traditionellen Unternehmensobligationen sehr viel tiefer. Die Liquidität ist sehr stark eingeschränkt, wodurch die einzelnen Darlehen / Darlehensforderungen nicht oder nur zu grossen Abschlägen verkauft werden können.

Bonitätsrisiko

Informationen über die Bonität des Schuldners können unvollständig sein und die Bonität des Schuldners kann jederzeit unerwartet herabgestuft werden. Der Teilfonds investiert mehrheitlich in Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen von Schuldner die über kein offizielles Rating verfügen. Diese Schuldner weisen im Vergleich zu «Investment Grade»-Schuldner eine deutlich höhere Ausfallwahrscheinlichkeit auf. Die Investoren müssen damit rechnen, dass einzelne Forderungen ausfallen und so die Rendite der Anlagegruppe vermindern. Dies kann in einigen Jahren zu einer negativen Rendite der Anleger führen.

Diversifikationsrisiken (Länder/Branchen)

Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen, die einen Länderschwerpunkt wie z.B. Schweiz setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb des betreffenden Landes stärker betroffen sein als Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen mit länderübergreifendem Fokus. Generell kann die Wertentwicklung länderbezogener Investments vom allgemeinen Markttrend erheblich abweichen. Obwohl der Teilfonds gewisse Diversifikationsanliegen hat, kann es zu einer Konzentration von bestimmten Gegenparteien, Industrien kommen. Falls der Teilfonds beschliesst, die Investitionen in eine bestimmte Gegenpartei, Industrie oder Land zu konzentrieren, wird der Teilfonds für Wertschwankungen aus daraus resultierenden nachteiligen ökonomischen Bedingungen anfällig, die auf dieser bestimmten Gegenpartei, Industrie oder Land einen Einfluss haben.

Risiken zukünftiger regulatorischer Änderungen

Verschiedenste Faktoren, einschliesslich der jüngsten Veränderungen an den Finanzmärkten, haben Investoren und Regierungsbehörden dazu veranlasst die Integrität der europäischen Finanzmärkte und die Angemessenheit der bestehenden Regulation von Finanzinstituten und alternativen Vermögensverwaltern infrage zu stellen. Beispielsweise können neue oder geänderte Gesetzesentwürfe beziehungsweise regulatorische Vorschriften, staatliche regulatorische Aufsichtsbehörden und selbstregulierenden Organisationen, die die Finanzmärkte überwachen, einen erheblichen negativen Effekt auf die unterliegenden Produkte, die Kostenstruktur der involvierten Parteien und in weiterer Folge auf die Performance des Teilfonds haben.

Es ist nicht möglich, den "Umfang der Auswirkungen" neuer regulatorischer Anforderungen oder vorgeschlagener Initiativen oder die Wahrscheinlichkeit, dass diese Initiativen in das Gesetz aufgenommen werden, mit hinreichender Genauigkeit zu bestimmen. Solche regulatorischen Anforderungen können die Verwaltungskosten des Fonds erhöhen. Jegliche zukünftigen Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen können erhebliche Auswirkungen auf den Fonds haben. Künftige regulatorische Änderungen können auch negative Auswirkungen auf die Plattformen / Beschaffungspartner haben und sich somit indirekt negativ auf den Teilfonds auswirken.

Risiken aus Informationsasymmetrien

Eine zentrale Herausforderung für Kredit Teilfonds ist der Umgang mit den Informationsasymmetrien zwischen Originator und Investor. Der Originator besitzt gegenüber dem Investor einen Informationsvorsprung hinsichtlich der Bonität des Kunden, der die Gefahr eines Moral Hazard impliziert. In der Praxis kann diese Gefahr durch verschiedene Anreizmechanismen reduziert werden.

Risiken aus Fehleinschätzungen des Managements

Zusätzliche Risiken und Unwägbarkeiten, die derzeit dem Manager oder dem Advisor nicht bekannt sind oder aktuell als immateriell angesehen werden, können auch die zukünftigen Geschäfte des Teilfonds beeinträchtigen. Wenn ein solches Risiko tatsächlich auftritt, kann die finanzielle Lage, die Liquidität oder die Performance des Teilfonds und die Fähigkeit des Teilfonds von Ausschüttungen an die Anteilseigner vorzunehmen, erheblich beeinträchtigt werden.

Valutaverschiebung

Der AIFM ist berechtigt, die Valutafrist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen (Kreditverträge) insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

1.5 Zusätzliche Informationen

Zweckgesellschaften (special purpose vehicles SPVs)

Die Umsetzung der beschriebenen Anlagepolitik, insbesondere in Bezug auf die Hauptanlage des AIF, erfolgt durch Zwischenschaltung von Zweckgesellschaften (special purpose vehicles SPVs), bzw. durch Beteiligung an von diesen ausgegebenen Anteilen, Anrechten, Einlagen als gesetzliche Reserven und/oder Schuldverschreibungen. Zudem bieten Zweckgesellschaften die Voraussetzung zur effizienten Verwaltung der Anlagen oder Anlagestrategie und unter Umständen auch Möglichkeiten zur Auslagerung von Risiken in rechtlich vom AIF unabhängige Gesellschaften. Der AIF hält plangemäss zur Umsetzung des definierten Anlageziels als direkte Anlage eine Inhaberschuldverschreibung. Die effektive Verzinsung dieser Inhaberschuldverschreibung ist abhängig vom

Erfolg der oben beschriebenen Geschäftstätigkeit. Das heisst aus Sicht des AIF (und damit aus Sicht des investierten Anlegers) der AIF erwirtschaftet aus dieser Inhaberschuldverschreibung variabel verzinsten Erträge. Durch die laufenden Kosten vermindert sich die Gesamtperformance des AIF, somit liegt die maximal zu erwartende Rendite aus Anlegersicht in Abhängigkeit der effektiv belasteten Kosten jedenfalls unter dem Zinsertrag der Inhaberschuldverschreibung. Entstehen auf den Zweckgesellschaften allenfalls Überschüsse, stehen diese den Anlegern des Teilfonds zu. Mit den Zweckgesellschaften sind andererseits auch zusätzliche spezifische Risiken verbunden, welche in den Teilfondsspezifischen Risiken näher beschrieben werden.

Sperrfrist (Lock up)

Die unter den Stammdaten der Anteilklassen ausgewiesene Sperrfrist (Lock up) für die Rückgabe von Anteilen stellt den frühestmöglichen Zeitpunkt dar, ab dem Anteile wieder zurückgegeben werden können. Diese Frist kann nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates bzw. des AIFMs beliebig verkürzt werden. Der Umtausch zwischen Anteilklassen desselben Teilfonds ist von der Sperrfrist (Lock up) nicht erfasst.

Zusätzliche Rücknahmebedingungen (Gating)

Für die Bedienung von Rücknahmen ist das Vorliegen eines Rücknahmeantrages zum Quartalsende relevant. Bei Rücknahmeanträgen, die unter Berücksichtigung vorliegender Zeichnungen die genannten Grenzen pro Quartal überschreiten, werden diese Rücknahmeanträge im Einklang mit den Rücknahmegrenzen pro Quartal erst zu einem späteren Handelstag abgerechnet. Alle hiervon betroffenen Anleger erfahren die gleiche aliquote Kürzung ihrer Auszahlung. Jene Anteile, die erst zu einem späteren Handelstag abgerechnet werden, erfahren in der Abrechnung eine Priorisierung gegenüber jenen Anteilen, die zu dieser Abrechnung erstmalig einen Anspruch auf Auszahlung aufweisen. Somit ist gewährleistet, dass – auch bei zeitlich verzögerten Abrechnungen – jene Anleger zuerst ausbezahlt werden, die zuerst einen Auszahlungsanspruch erwirkten.

Valuta bei der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM ist berechtigt, die Valutafrist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Bewertung

Liquide oder clearingfähige Produkte werden zum Tageskurs der jeweiligen externen Kursquelle (Bspw. Emitent, Bloomberg, Telekurs etc.) in der NAV-Bewertung berücksichtigt.

Die in CHF denominierten Kreditforderungen klein und mittel-ständischer Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und Liechtenstein werden zum (Rest)nominal bewertet. Für erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen gebildet. Überfällige Zinsen auf Forderungen werden zu 100% wertberichtigt. Die unten genannten Bewertungsmechanismen werden für die Bewertung des (Rest)nominals der Anlage angewendet, sofern die Fristen für die Zinszahlungen überschritten sind. Sofern einzelne Kredite notleidend werden sollten, besteht die Möglichkeit einen externen Bewerter zu nominieren. Hieraus anfallende Kosten können als ausserordentliche Dispositionskosten dem Fondsvermögen belastet werden. Bei überfälligen Zinsen wird das (Rest)nominal der Anlage wie folgt angepasst:

Werberichtigung bei Verzug	Kreditforderung Zahlungsfrequenz			
	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
0 - 89 Tage	0%	0%	0%	0%
90 - 179 Tage	50%	50%	50%	50%
180 - 359 Tage	70%	70%	70%	70%
ab 360 Tage	100%	100%	100%	100%

Der AIFM behält sich vor restriktivere Abschreibungsmodalitäten anzuwenden.

1.6 Übertragene Aufgaben

1.6.1 Portfolio Management

Firma	NSF Wealth Management Trust reg.
Rechtsform	Registriertes Treuunternehmen
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.10.2007
Registernummer	FL-0002.244.583-2
Dauer	unbegrenzt

1.6.2 Anlageberatung

n/a

1.6.3 Administration

n/a

1.6.4 Vertrieb

Firma	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	2540 Luxemburg
Domizil	Luxemburg (LU)
Registereintrag	09.02.1993
Registernummer	B 42828
Dauer	unbegrenzt

1.6.5 Primebroker

n/a

1.6.6 Register- und Transfer Agent

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.6.7 Bewertung

n/a

1.7 Verwahrstelle

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.8 Zulässige Techniken und Instrumente

Wertpapierleihe	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Kreditaufnahme	10.00 %
Lombardgeschäfte	Nein
Gesamtrendite-Swaps	Nein
Verwendung der Derivate	Teil der Strategie
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikolimit	max. 300.00 %

1.9 Stammdaten des Teilfonds

Dauer	unbegrenzt
Erster Geschäftsjahresabschluss	31.12.2021
Teilfondswährung	CHF
Bewertungsintervall	Monatlich
Handelstag	Letzter Kalendertag
Bewertungsfrist	45 Kalendertage nach Handelstag
Swinging Single Pricing (SSP)	Nein
Nachbildung eines Index	Nein
UCITS-Zielfondsfähigkeit	Nein
AIF Reporting Strategie	Sonstige Strategie
Durchblicksprinzip bei Anlagegrenzen	Nein
Gebühr für die Einforderung von Retrozessionen auf die Höhe der eingeforderten Beträge	0.00 %

1.9.1 Verwendete Referenzwerte (Benchmarks)

keine

1.10 Anteilklassen

1.10.1 Stammdaten

Anteils-klasse	ISIN	Valor	Klassen-währung	Erstausga-bepreis
CHF-T	LI0579184503	57918450	CHF	1'000.00

Anteils-klasse	Anleger-kategorien	Vertriebs-einschränkungen
CHF-T	Nur Professionelle Anleger	Professionelle Anleger

Anteils-klasse	Erfolgs-verwendung	NAV-Rundung	Kleinste Stückelung	Anteils-führung
CHF-T	Thesaurie-rend	0.01	0.0010	buchmässig

Anteils-klasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
CHF-T	keine	keine	keine

Anteils-klasse	Annahmeschluss Zeichnungen	Valuta Zeichnungen
CHF-T	1 Bankarbeitstag vor dem Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach Bewertung des Teilfonds (siehe Bewertungsfrist)

Anteils-klasse	Annahmeschluss Rücknahmen	Valuta Rücknahmen
CHF-T	Quartalsweise, letzter Bankarbeitstag zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (12:00)	3 Bankarbeitstage nach Bewertung des Teilfonds (siehe Bewertungsfrist)

Anteils-klasse	Maximale Rücknahmen in % des NAV (Gating)
CHF-T	quartalsweise 7.00 %

Anteils-klasse	Lock up
CHF-T	31.03.2022

Anteils-klasse	Handelsoptionen Zeichnungen	Handelsoptionen Rückgaben
CHF-T	Anteile oder Betrag	Nur Anteile

Anteils-klasse	Zeichnungsfrist	Liberierung
CHF-T	-	-

Anteilsklasse	Kotierungen
CHF-T	keine

Anteilsklasse	Währungsabsicherung
CHF-T	Nein

1.10.2 Kommissionen

Anteilsklasse	Kommission	max. Höhe
CHF-T	Ausgabekommission	3.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Bei den Kommissionen handelt es sich um Höchstwerte, da Anleger in einigen Fällen weniger zahlen können.

1.10.3 Vergütungen

1.10.3.1 Pauschale Entschädigung

Anteilsklasse	maximale pauschale Entschädigung
CHF-T	1.5500 % *
	zuzüglich bis zu CHF 45'000.00 **
	Jährliche Gebühr für Risiko-, Back-, und Midoffice Tätigkeiten bis zu CHF 15'000.00

* Externe Kosten und Aufwendungen werden zusätzlich belastet und sind nicht pauschaliert abgegolten.

** Der zuzügliche Betrag gilt für alle oben genannten Anteilsklassen insgesamt; bei Angaben in mehreren Währungen verstehen sich die Beträge als kumulativ. Der zuzügliche Betrag kommt p.a. ganz oder teilweise nur dann zur Anwendung, sofern bei einer oder mehreren Gebühren innerhalb der Pauschalentschädigung mit der jeweiligen prozentualen Vergütung die vereinbarten Mindestgebühren nicht erreicht werden.

1.10.3.2 Performance Fee

keine

1.10.3.3 Carried Interest

keine

2 Inkraftsetzung

Vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt das vorliegende Dokument per

01.03.2021

in Kraft.

Unterzeichnet am: 08.02.2021

AIFM

Verwahrstelle

**Anhang II der Anlagebedingungen:
spezifische Informationen zu den Vertriebsländern**

Spezifische Informationen der Marketplace Lending Fund Solutions SICAV für das Vertriebsland

Schweiz (CH)

Der Vertrieb richtet sich einzig an qualifizierte Anleger gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG).

Zahlstelle

Tellco AG, Bahnhofstrasse 4, Postfach 713, CH-6430 Schwyz, Schweiz
www.tellco.ch

Vertreterin

1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St. Gallen, Schweiz
www.1741group.com

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die AIF Anlegerinformation inkl. konstituierende Dokumente, die wesentlichen Informationen für die Anleger (KIID) sowie die Jahres- und allfälligen Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle oder auf der Internetplattform eines genannten Publikationsorgans bezogen werden.

Retrozessionen

Der AIFM sowie dessen Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz ausbezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- a) Betrieb von Fondshandelsplattformen und/oder Handelssystemen welche die Möglichkeit zur Zeichnung von Fondsanteilen bieten
- b) Organisation von Informationsveranstaltungen
- c) Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- d) Herstellung von Marketingmaterial
- e) Ausbildung von Vertriebspersonen
- f) Alle anderen Aktivitäten mit der Absicht den Vertrieb der Fondsanteile zu fördern

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Fondsanteile dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte

Der AIFM und dessen Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- a) aus Gebühren des AIFM oder dessen Beauftragten bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- b) aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- c) sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den AIFM sind:

- a) Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- b) die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- c) das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- d) die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der AIFM die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Betrifft die AIF Anlegerinformation inkl. konstituierende Dokumente vom: 01.03.2021

Anhang II der Anlagebedingungen: Performance Fee Beispiel

Beim Fonds kommt keine Performance Fee zur Anwendung.